

METADATEN

Sozialhilfe

Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe

EVAS: 22111

Berichtsjahr: 2025

Inhaltsverzeichnis

A	Erläuterungen
B	Qualitätsbericht
C	Erhebungsbogen
D	Datensatzbeschreibung

Impressum

Metadaten
Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe

EVAS: **22111**
Berichtsjahr: **2025**

Erschienen im **Juli 2026**

Herausgeber

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Steinstraße 104–106
14480 Potsdam
info@statistik-bbb.de
www.statistik-berlin-brandenburg.de

Tel. 0331 8173-1777
Fax 030 9028-4091

Amt für Statistik Berlin Brandenburg
Berlin-Brandenburg,
Potsdam, **2026**



*Dieses Werk ist unter einer
Creative Commons Lizenz vom Typ
Namensnennung 3.0 Deutschland zugänglich.
Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen,
konsultieren Sie
<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>*

Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe

A Erläuterungen

Allgemeine Angaben

Die Erhebung über die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe wird jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr als Totalerhebung durchgeführt.

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung bildet § 121 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 4 SGB XII.

Auskunftspflicht

Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 125 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen, auskunftspflichtig. Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung und Datenschutz

In den Statistiken der Sozialhilfe nach dem SGB XII unterliegen Veröffentlichungen statistischer Ergebnisse grundsätzlich den Geheimhaltungsvorschriften nach § 16 BStatG. In der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe ist eine statistische Geheimhaltung der Ergebnisse in der Regel jedoch nicht erforderlich. Die Ergebnisse beinhalten Angaben über die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe der jeweils zuständigen Träger insgesamt. Die Ergebnisse beinhalten keine Angaben zu Ausgaben und Einnahmen für Sozialhilfeleistungen einzelner leistungsberechtigter Personen. Ein Rückschluss auf einzelne Leistungsberechtigte bzw. auf die von diesen erhaltenen Leistungen ist daher in der Regel nicht möglich. Ab Berichtsjahr 2020 wird zudem in den verschiedenen Statistiken der Empfänger von Sozialhilfeleistungen das Geheimhaltungsverfahren der 5er-Rundung angewandt, das einen Rückschluss auf einzelne Leistungsberechtigte bzw. auf die von diesen erhaltenen Leistungen in der Regel vollständig ausschließt.

Zweck und Ziele der Statistik

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die finanziellen Auswirkungen der Sozialhilfe bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt. Die Statistik wird hauptsächlich von den parlamentarischen Gremien in Bund und Ländern, Bundes- und Landesministerien (auf Bundesebene insbesondere das Bundesministerium für Arbeit und Soziales) und den Kommunalverwaltungen genutzt. Daneben zählen auch die Medien, Verbände, Wissenschaft und die Öffentlichkeit zu den Nutzergruppen der Statistik.

Erhebungsmethodik

Datenbereitstellung

Die Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe ist eine Sekundärstatistik, bei der bereits vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Die in sich schlüssigen und nach einheitlichen Standards formatierten Einzeldatensätze werden von den Auskunftspflichtigen elektronisch nach Ende des Berichtszeitraumes an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg übermittelt. Für die elektronische Übermittlung der Daten stehen die Online-Meldeverfahren IDEV und eSTATISTIK.core zur Verfügung. Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bereitet die Daten zu statistischen Ergebnissen auf Landes- bzw. Kreisebene auf. Aus den Länderergebnissen ermittelt das Statistische Bundesamt das Bundesergebnis.

Zeitliche Vergleichbarkeit 1994 bis 2004

Im Erhebungskonzept haben sich für die Jahre 1994 bis 2004 keine wesentlichen Änderungen ergeben. Für diesen Zeitraum ist daher eine zeitliche Vergleichbarkeit gegeben.

Zeitliche Vergleichbarkeit 2005 bis 2016

Mit der Neugestaltung des Sozialhilferechts zum 01.01.2005 ändert sich insbesondere bei der Hilfe zum Lebensunterhalt der Kreis der Anspruchsberechtigten. Hilfe zum Lebensunterhalt in der Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten seitdem nur noch nicht erwerbsfähige Personen, die sonst bei Bedürftigkeit keine andere Leistung erhalten. Durch die deutliche Reduktion der Fallzahlen und damit der für diese Hilfeart verbundenen Ausgaben ist eine zeitliche Vergleichbarkeit mit den Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt bis einschließlich 2004 stark eingeschränkt.

Zeitliche Vergleichbarkeit 2017 bis 2019

Ab Berichtsjahr 2017 werden die Ausgaben und Einnahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII nicht mehr in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe erfasst. In den Berichtsjahren 2015 und 2016 erfolgte die Erfassung bereits lediglich auf Grundlage einer Übergangsregelung nach § 131 SGB XII. Hintergrund ist die vollständige Erstattung der Kosten für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund seit dem Jahr 2014. Die Erstattung der Kosten der Länder durch den Bund erfolgt dabei auf Basis entsprechender Nachweise. Die Länder melden die entstandenen Kosten für die Leistungsgewährung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Auf Grundlage der Pflegestärkungsgesetze (PSG II und III) ergeben sich ab dem Berichtsjahr 2017 darüber hinaus grundlegende Änderungen in der Leistungsgewährung und damit auch in der statistischen Erfassung der Leistungen für die Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII. Grundlegende Änderungen im Leistungsrecht (insbesondere die Umstellung von drei Pflegestufen auf fünf Pflegegrade zum 01.01.2017) und damit einhergehend neue – bei gleichzeitigem Wegfall bisheriger – Erhebungsmerkmale erschweren eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse bis einschließlich 2016 mit den Ergebnissen ab 2017.

Zeitliche Vergleichbarkeit ab 2020

Die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel SGB XII (§§ 53 bis 60a SGB XII) wurden zum 01.01.2020 in Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch überführt und zählen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zu den Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII. Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX werden daher ab Berichtsjahr 2020 nicht mehr in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe, sondern separat in der neuen Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erfasst.

Fazit

Für die Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe insgesamt ist ab 2005 eine Vergleichbarkeit mit den Statistiken bis einschließlich 2004 somit lediglich mit Einschränkungen gegeben. In Bezug auf die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII und der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII ist eine Vergleichbarkeit mit den Statistiken vor 2017 nicht oder nur eingeschränkt möglich.

Merkmale und Klassifikationen

Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe sind sämtliche Ausgaben und Einnahmen, die im Laufe des Berichtsjahres im Rahmen der Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII registriert wurden – mit Ausnahme der Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII und der Leistungen für Eingliederungshilfe nach dem SGB IX.

Schwerpunkte der Statistik

Die Erhebung erstreckt sich auf die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII, gegliedert nach den folgenden Leistungen:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII);
- Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII);
- Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII);
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII);
- Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII).

Ferner werden die Ausgaben der Sozialhilfeträger für Erstattungen an die Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung gemäß § 264 Abs. 7 SGB V erfasst.

Zahlungsströme

Es sind die tatsächlichen Zahlungsströme, d. h. die kassenwirksamen Ein- und Auszahlungen nachzuweisen. Hierunter fallen zum Teil auch Ausgaben, die im Berichtsvorjahr gewährt wurden. Grundlage hierfür ist der Finanzhaushalt, nicht der Ergebnishaushalt. Für die zeitliche Abgrenzung der Zahlungsströme ist der Buchungszeitpunkt ausschlaggebend.

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe sind gemäß § 122 Absatz 4 SGB XII:

- Art des Trägers,
- Ausgaben für Leistungen in und außerhalb von Einrichtungen nach § 8 SGB XII,
- Einnahmen in und außerhalb von Einrichtungen nach Einnahmearten und Leistungen nach § 8 SGB XII.

Ausschlüsse

Nicht in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe erfasst werden:

- die Ausgaben und Einnahmen für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII (ab Berichtsjahr 2017)
- die Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem SGB IX (ab Berichtsjahr 2020)
- die Erstattungen von Aufwendungen der Sozialhilfeträger untereinander
- die Erstattungen (Zuweisungen) von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden,
- der Zuschussbedarf der eigenen Einrichtungen und die Zuweisungen/Zuschüsse an fremde Einrichtungen der Sozialhilfe und an Verbände und Organisationen sowie allgemeine Kosten der Schaffung, Förderung und Erhaltung von Einrichtungen der Sozialhilfe,
- die Verwaltungskosten der Sozialhilfeträger und sonstigen Stellen; nur soweit Verwaltungskosten in den Leistungen der Sozialhilfe, z.B. in den Pflegesätzen von Einrichtungen, enthalten sind, werden sie unter den betreffenden Leistungen mit nachgewiesen,
- die Aufwendungen für Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), auch wenn es sich gemäß § 2 AsylbLG um entsprechende Leistungen des SGB XII handelt,
- die Aufwendungen für Wohn- und Durchgangslager sowie für allgemeine Maßnahmen der Umsiedlung von Vertriebenen und der Auswanderung,
- die Kosten der erzieherischen Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), auch wenn Leistungen nach den Vorschriften des SGB XII auf der Rechtsgrundlage des § 35a KJHG erbracht werden,
- die Leistungen der Kriegsopferfürsorge gemäß Bundesversorgungsgesetz (BVG)
- Leistungen nach anderen Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären,
- Ausgaben und Einnahmen der Gutachterkosten nach § 62a SGB XII.

Rückzahlungen von bereits in vergangenen Berichtsjahren verbuchten Einnahmen (z.B. aufgrund eines Gerichtsurteils) bleiben unberücksichtigt. Rückzahlungen zu viel eingegangener oder zu viel ausgezahlter Beträge im gleichen Haushaltsjahr

werden berücksichtigt. Sie schlagen mit einem Saldo von „0“ zu Buche. Fällt die Buchung von Rückzahlungen jedoch in ein späteres Haushaltsjahr, führen diese ggf. zu sog. „negativen Einnahmen“ in der Statistik, wenn sie vorhandene positive Beträge in der jeweiligen zu erfassenden Position übersteigen. In der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe werden sog. „negative Einnahmen“ nicht erfasst.

Für die statistische Erfassung ist der Aufwand des jeweiligen Trägers maßgebend, der direkt für Leistungen an die Letztempfängerin bzw. den Letztempfänger erbracht wird. Zuweisungen, Umlagen, Erstattungen und Darlehen der Träger bzw. der öffentlichen Haushalte untereinander sind nicht zu erfassen.

Hinweis:

Abweichungen in den Summen erklären sich aus dem Runden von Einzelwerten

Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe



2023

Erscheinungsfolge: Zweijährlich

Erschienen am 17/02/2025

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Telefon: +49 (0) 611 / 75 2405

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- Grundgesamtheit: Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).
- Räumliche Abdeckung: Deutschland, Bundesländer, Kreise und kreisfreie Städte.
- Berichtszeitraum/-zeitpunkt: 1. Januar bis 31. Dezember.
- Periodizität: Jährlich.
- Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen: Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Bundesstatistikgesetz (BStatG).
- Geheimhaltung: In der Regel nicht erforderlich.
- Qualitätsmanagement: Es existieren vielfältige Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 6

- Inhalte der Statistik: Daten zu den Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach verschiedenen Erhebungsmerkmalen.
- Nutzerbedarf: Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des SGB XII bereitgestellt werden.

3 Methodik

Seite 8

- Konzept der Datengewinnung: Dezentrale Vollerhebung mit Auskunftspflicht; Sekundärstatistik
- Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung: Aus vorliegenden Verwaltungsdaten werden von den auskunftspflichtigen Stellen in den Bundesländern Daten über die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe an das jeweilige Statistische Landesamt gesendet.
- Datenaufbereitung: Die Datenmeldungen der auskunftspflichtigen Stellen werden vom jeweiligen Statistischen Landesamt auf Plausibilität geprüft.
- Beantwortungsaufwand: Zum Zwecke der Erhebung der Statistik findet eine geringe zusätzliche Belastung der Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 8

- Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Die Ergebnisse der Statistik sind grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.
- Stichprobenbedingte Fehler: Aufgrund der Konzeption als Vollerhebung sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.
- Nicht stichprobenbedingte Fehler: Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler sind in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe weitgehend ausgeschlossen.
- Revisionen: Im Rahmen der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe finden keine Revisionen der Ergebnisse statt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 11

- Aktualität: Die Bundesergebnisse der Erhebung werden ca. acht Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.
- Pünktlichkeit: Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

Seite 11

- Räumliche Vergleichbarkeit: Die Erhebungsmethoden und -abläufe der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar.
- Zeitliche Vergleichbarkeit: Die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten ist durch verschiedene gesetzliche Änderungen eingeschränkt.

7 Kohärenz

Seite 12

- Statistikübergreifende Kohärenz: Es bestehen Überschneidungen mit weiteren Statistiken.
- Statistikinterne Kohärenz: Die Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe weist keine Inkonsistenzen auf.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 13

- Verbreitungswege: Die Ergebnisse der Statistik werden in verschiedenen Veröffentlichungen und Datenbanken publiziert.
- Richtlinien der Verbreitung: Die Richtlinien der Verbreitung sind für alle Nutzergruppen einheitlich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 14

Keine.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe sind sämtliche Ausgaben und Einnahmen, die im Laufe des Berichtsjahres im Rahmen der Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) registriert wurden – mit Ausnahme der Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII. Es werden die tatsächlichen Zahlungsströme, d. h. die kassenwirksamen Ein- und Auszahlungen bis 31.12. des Berichtsjahres nachgewiesen. Hierunter fallen zum Teil auch Ausgaben, die im Berichtsvorjahr gewährt wurden. Grundlage hierfür ist der Finanzhaushalt, nicht der Ergebnishaushalt. Für die zeitliche Abgrenzung der Zahlungsströme ist der Buchungszeitpunkt ausschlaggebend.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Darstellungseinheiten sind die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII.

Erhebungseinheiten sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Erhebung erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet (Bundesländer, Kreise und kreisfreie Städte).

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitraum ist das abgelaufene Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.

1.5 Periodizität

Die Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe wird jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung bildet § 121 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), in der Fassung der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S.2394) in der Fassung der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen.

Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 4 SGB XII.

Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus § 125 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen, auskunftspflichtig.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Für die Statistiken der Sozialhilfe nach dem SGB XII gilt:

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen nach § 121 SGB XII übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf Regierungsbezirksebene, bei Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfängerinnen und Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Erhebung der Statistik Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe beinhaltet den Namen und die Anschrift der auskunftspflichtigen Stelle sowie den Namen und die Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung

stehenden Person. Bei diesen Angaben handelt es sich gemäß § 123 Absatz 1 SGB XII um Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

In den Statistiken der Sozialhilfe nach dem SGB XII unterliegen Veröffentlichungen statistischer Ergebnisse grundsätzlich den in 1.7.1 genannten Geheimhaltungsvorschriften. In der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe ist eine statistische Geheimhaltung der Ergebnisse in der Regel jedoch nicht erforderlich. Die Ergebnisse beinhalten Angaben über die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe der jeweils zuständigen Träger insgesamt. Die Ergebnisse beinhalten keine Angaben zu Ausgaben und Einnahmen für Sozialhilfeleistungen einzelner leistungsberechtigter Personen. Ein Rückschluss auf einzelne Leistungsberechtigte bzw. auf die von diesen erhaltenen Leistungen ist daher in der Regel nicht möglich. Ab Berichtsjahr 2020 wird zudem in den verschiedenen Statistiken der Empfänger von Sozialhilfeleistungen das Geheimhaltungsverfahren der 5er-Rundung angewandt, das einen Rückschluss auf einzelne Leistungsberechtigte bzw. auf die von diesen erhaltenen Leistungen in der Regel vollständig ausschließt.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

Für eine einheitliche und qualitativ hochwertige Durchführung und Weiterentwicklung der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe erfolgt eine enge Abstimmung des Statistischen Bundesamtes mit den Statistischen Ämtern der Länder und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in jährlich stattfindenden Referentenbesprechungen sowie in regelmäßig (mindestens einmal jährlich) stattfindenden Arbeitsgruppensitzungen und Workshops zur Qualitätssicherung.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Im Rahmen der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe finden umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und eine durchgehende Qualitätskontrolle durch die Statistischen Ämter statt. Insofern sind die Ergebnisse, zumal die Statistik als Vollerhebung durchgeführt wird, grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Erhebung erstreckt sich auf die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII, gegliedert nach den folgenden Leistungen:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII),
- Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII),
- Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII),
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (8. und 9. Kapitel SGB XII).

Ferner werden die Ausgaben der Sozialhilfeträger für Erstattungen an die Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung gemäß § 264 Absatz 7 SGB V erfasst.

Erhebungsmerkmale der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe sind gemäß § 122 Absatz 4 SGB XII:

- Art des Trägers,
- Ausgaben für Leistungen in und außerhalb von Einrichtungen nach § 8 SGB XII,
- Einnahmen in und außerhalb von Einrichtungen nach Einnahmearten und Leistungen nach § 8 SGB XII.

Nicht in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe erfasst werden

- die Ausgaben und Einnahmen für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII (ab Berichtsjahr 2017)

- die Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem SGB IX (ab Berichtsjahr 2020).
- die Erstattungen von Aufwendungen der Sozialhilfeträger untereinander
- die Erstattungen (Zuweisungen) von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden,
- der Zuschussbedarf der eigenen Einrichtungen und die Zuweisungen/Zuschüsse an fremde Einrichtungen der Sozialhilfe und an Verbände und Organisationen sowie allgemeine Kosten der Schaffung, Förderung und Erhaltung von Einrichtungen der Sozialhilfe,
- die Verwaltungskosten der Sozialhilfeträger und sonstigen Stellen; nur soweit Verwaltungskosten in den Leistungen der Sozialhilfe, z.B. in den Pflegesätzen von Einrichtungen, enthalten sind, werden sie unter den betreffenden Leistungen mit nachgewiesen,
- die Aufwendungen für Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), auch wenn es sich gemäß § 2 AsylbLG um entsprechende Leistungen des SGB XII handelt,
- die Aufwendungen für Wohn- und Durchgangslager sowie für allgemeine Maßnahmen der Umsiedlung von Vertriebenen und der Auswanderung,
- die Kosten der erzieherischen Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), auch wenn Leistungen nach den Vorschriften des SGB XII auf der Rechtsgrundlage des § 35a KJHG erbracht werden,
- die Leistungen der Kriegsopferfürsorge gemäß Bundesversorgungsgesetz (BVG)
- Leistungen nach anderen Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären,
- Ausgaben und Einnahmen der Gutachterkosten nach § 62a SGB XII,
- Rückzahlungen von bereits in vergangenen Berichtsjahren verbuchten Einnahmen (z.B. aufgrund eines Gerichtsurteils) bleiben unberücksichtigt: Rückzahlungen zu viel eingegangener oder zu viel ausgezahlter Beträge im gleichen Haushaltsjahr werden berücksichtigt. Sie schlagen mit einem Saldo von „0“ zu Buche. Fällt die Buchung von Rückzahlungen jedoch in ein späteres Haushaltsjahr, führen diese ggf. zu sog. „negativen Einnahmen“ in der Statistik, wenn sie vorhandene positive Beträge in der jeweiligen zu erfassenden Position übersteigen. In der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe werden sog. „negative Einnahmen“ nicht erfasst.

Für die statistische Erfassung ist der Aufwand des jeweiligen Trägers maßgebend, der direkt für Leistungen an die Letztempfängerin bzw. den Letztempfänger erbracht wird. Zuweisungen, Umlagen, Erstattungen und Darlehen der Träger bzw. der öffentlichen Haushalte untereinander sind nicht zu erfassen.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Amtliches Gemeindeverzeichnis GV100

Zur Identifikation der auskunftspflichtigen Stellen wird das jeweilige amtliche Gemeindeverzeichnis GV100 verwendet.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Gewährung von Leistungen in bzw. außerhalb von Einrichtungen:

Eine Person wird als in einer Einrichtung lebend eingestuft, wenn sie in der Einrichtung voraussichtlich längerfristig stationär untergebracht ist. Dies ist beispielsweise bei älteren Personen der Fall, die in Alters- oder Pflegeheimen leben.

2.2 Nutzerbedarf

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des SGB XII bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

Die Statistik wird hauptsächlich von den parlamentarischen Gremien in Bund und Ländern, Bundes- und Landesministerien (auf Bundesebene insbesondere das Bundesministerium für Arbeit und Soziales) und den Kommunalverwaltungen genutzt. Daneben zählen auch die Medien, Verbände, Wissenschaft und die Öffentlichkeit zu den Nutzergruppen der Statistik.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung. Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm werden in Gesetzesänderungen umgesetzt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können dabei in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss für Sozialstatistik eingebracht werden.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe ist eine Vollerhebung und eine Sekundärstatistik, bei der bereits vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Die Erhebung wird als dezentrale Statistik durchgeführt.

Das Statistische Bundesamt entwickelt das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und konzipiert die Erhebungsorganisation sowie die Werkzeuge für den Statistikprozess. Die Statistischen Ämter der Länder führen die Datengewinnung und -aufbereitung bis auf Landesebene durch. Aus den gesamten Länderergebnissen stellt das Statistische Bundesamt die Bundesergebnisse zusammen.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Aus vorliegenden Verwaltungsdaten werden von den zuständigen auskunftspflichtigen Stellen in den Bundesländern Daten über die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe erfasst bzw. entsprechend einer fest vorgegebenen Datenstruktur aus vorhandenen Datenbanken generiert und anschließend an das jeweilige Statistische Landesamt gesendet.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die eingehenden Einzeldaten werden in den Statistischen Ämtern der Länder in einem gemeinsamen Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm erfasst. Nach vollständiger Lieferung und Zusammenführung des Datenmaterials für das jeweilige Berichtsjahr werden die Einzeldaten anhand von umfassenden Plausibilitätsprüfungen durch das jeweilige Statistische Landesamt auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüft. Treten innerhalb der Plausibilitätsprüfung Unstimmigkeiten und/oder Fehler auf, erfolgt eine Rücksprache und Klärung mit den auskunftspflichtigen Stellen.

Nach Abschluss der Datenaufbereitung erstellen die Statistischen Ämter der Länder aus den plausibilisierten Daten Tabellen für die administrativen Gebietseinheiten (Bundesland, Kreise und kreisfreie Städte, Gemeinden). Das Statistische Bundesamt fasst die von den Statistischen Ämtern der Länder gelieferten Daten (Summensätze) zu einem Bundesergebnis zusammen.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Nicht relevant.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Statistik wird als Sekundärstatistik durchgeführt, bei der bereits vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Somit findet zum Zwecke der Erhebung der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe eine geringfügige zusätzliche Belastung der Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe wird jährlich als Vollerhebung durchgeführt. Folglich sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen. Nicht-stichprobenbedingte Fehler sind nicht völlig auszuschließen, werden aber durch die in 3.3 beschriebenen umfassenden Plausibilitätsprüfungen sowie die enge Abstimmung innerhalb der Qualitätssicherung (u.a. durch die in 1.8.1 genannten Arbeitsgruppen-Sitzungen) minimiert. Die Ergebnisse der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe sind – mit den unter 4.3 genannten Einschränkungen – grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:

Gemäß § 125 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände und damit Stellen der öffentlichen Verwaltung auskunftspflichtig. Die Statistik ist eine Vollerhebung mit einem in der Regel festen Stamm an auskunftspflichtigen Stellen. Fehler durch Mängel in der Erfassungs- oder Auswahlgrundlage sind somit weitgehend ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Durch die Auskunftspflicht der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände werden Antwortausfälle ganzer Einheiten weitgehend ausgeschlossen. Da die Auskunftspflicht auch hinsichtlich der einzelnen Merkmale gesetzlich festgeschrieben ist (§ 122 Absatz 4 SGB XII), sind Verzerrungen durch Antwortausfälle auch bei einzelnen Merkmalen überwiegend ausgeschlossen.

In Hessen wurden bis einschließlich Berichtsjahr 2019 Leistungen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII in Einrichtungen als "Komplexleistung" erbracht. Die Ausgaben wurden differenziert bei der jeweiligen Hilfeart gemeldet. Allerdings wurden alle Einnahmen, so auch die Einnahmen aus der Hilfe zur Pflege, in diesen Fällen jeweils unter den Leistungen der Eingliederungshilfe statistisch erfasst.

In Niedersachsen flossen für die Landeshauptstadt Hannover, Vechta, Aurich und Helmstedt für das Berichtsjahr 2019 einmalig 13 Monate in die Statistik der Ausgaben und Einnahmen ein (Leistungsmonate Januar 2019 bis Januar 2020). Ursache hierfür ist die Umstellung auf das Prinzip der Kassenwirksamkeit. Die Abweichung der Ausgaben beträgt rund 13 Mio Euro.

In Nordrhein-Westfalen wurden für das Berichtsjahr 2020 von der Stadt Mönchengladbach Ausgaben für Erstattungen an Krankenkassen in Höhe von ca. 4,1 Millionen Euro im Jahr 2022 nachgemeldet, die in den Ergebnissen der Bundesstatistik nicht berücksichtigt sind. Im Berichtsjahr 2021 liegt darüber hinaus eine Untererfassung der Ausgaben in örtlicher Trägerschaft der Stadt Remscheid um schätzungsweise ca. 8 Millionen Euro vor. Bis einschließlich Berichtsjahr 2020 ist bei den Ausgaben von einer geringfügigen Übererfassung auszugehen, da einige Berichtsstellen fälschlicherweise bei der Ausgabenposition "Altenhilfe" Ausgaben für Zuschüsse an Einrichtungen der Altenhilfe gemeldet haben, die nicht statistikrelevant sind.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:

In den vergangenen Jahren haben viele verschiedene gesetzliche Änderungen (insbesondere Pflegestärkungsgesetze, Regelbedarfsermittlungsgesetz, Bundesteilhabegesetz) zu einer höheren Komplexität der gesetzlichen Grundlagen der Sozialhilfe nach dem SGB XII und damit auch der Leistungsgewährung beigetragen. Insbesondere im Fall eines Anspruchs auf mehrere Leistungsarten nach den verschiedenen Kapiteln des SGB XII ergeben sich dadurch für die Träger der Leistungen nach dem SGB XII komplexe Fragestellungen, um den Leistungsberechtigten auf Grundlage der vielfältigen gesetzlichen Regelungen des SGB XII die erforderliche und bestmögliche Hilfe zukommen zu lassen. Da sich die gesetzlichen Regelungen zur Erfassung der Statistiken der Sozialhilfe eng an den jeweiligen Regelungen zur Leistungsgewährung orientieren, spiegelt sich die hohe Komplexität in der Gesetzgebung und der Leistungsgewährung auch in den Statistikmeldungen der auskunftspflichtigen Träger wider.

Auftretende Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden so weit wie möglich ausgeschlossen.

In der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe sind Ausgaben von Personen für Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII - neben der Überposition für die Hilfe zur Pflege - grundsätzlich in den jeweiligen Einzelpositionen/-leistungen (ggf. nach Pflegegrad) statistisch zu erfassen. Im Falle einer weiterhin noch nicht erfolgten Zuordnung eines Pflegegrades im Rahmen der Übergangsregelung für Pflegebedürftige aus Anlass des Dritten Pflegestärkungsgesetzes nach § 138 SGB XII (und damit einhergehend einer nicht möglichen Zuordnung der Leistungen auf die nach Pflegegrad differenzierten Einzelpositionen) werden die Ausgaben und Einnahmen von Leistungen für Personen ohne zugeordneten Pflegegrad lediglich in der Überposition "Hilfe zur Pflege" erfasst. Dies gilt auch für Personen, die im Rahmen der Besitzstandsregelung nach Art. 51 PflegeVG Hilfe zur Pflege erhalten und denen kein Pflegegrad zugeordnet ist. Deren Anzahl belief sich im Berichtsjahr 2018 noch auf bundesweit ca. 12.000 Personen. In den Folgejahren hat sich deren Anzahl stark verringert. So waren im Berichtsjahr 2020 hiervon lediglich noch ca. 580 Personen in sechs Bundesländern betroffen. Für Berichtsjahr 2023 ist noch von einer niedrigen dreistelligen Anzahl (geschätzte Größenordnung: 100-200 Personen) in vier Bundesländern auszugehen.

Durch die in Kapitel 1.1 beschriebene Erfassung der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem Prinzip der Kassenwirksamkeit fließen in die Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe auch Ausgaben und Einnahmen bereits im Vorjahr gewährter Leistungen ein, die erst im Berichtsjahr kassenwirksam werden.

Dieser Effekt wurde durch die Umstellungen aufgrund der Reform der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz und damit in Zusammenhang stehenden möglichen Verzögerungen bei der Umsetzung der Reform ggf. verstärkt. Dies ist bei der Interpretation der Ergebnisse, insbesondere in Bezug auf Veränderungsraten zu beachten.

Zu evtl. Mess- und Aufbereitungsfehlern im Zusammenhang mit der Erfassung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII bis einschließlich Berichtsjahr 2019 wird insbesondere auf den Qualitätsbericht 2019 verwiesen.

Gemäß den Regelungen des § 76a SGB XII können Träger der Sozialhilfe unter bestimmten Voraussetzungen zur Übernahme gesondert berechneter Investitionskosten nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) verpflichtet werden. In wenigen Bundesländern wurden in den vergangenen Berichtsjahren Investitionskosten nicht von allen Trägern der Sozialhilfe in die statistische Erfassung der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe einbezogen. Für das Berichtsjahr 2021 kann zudem eine Nichtberücksichtigung von Investitionskosten aufgrund zwischenzeitlich korrigierter Vorgaben zur Erfassung nicht ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus liegen konkrete Verzerrungen für folgende Berichtszeiträume vor:

Berichtsjahr 2020:

- Nordrhein-Westfalen: Unplausible bzw. fehlende Angaben der Stadt Köln zu den Ausgaben für Hilfe zur Pflege in Einrichtungen in örtlicher Trägerschaft.

Berichtsjahre 2020 und 2021:

- Nordrhein-Westfalen: Fehlende Angaben zu den Einnahmen der Stadt Köln in örtlicher Trägerschaft.

Berichtsjahr 2021:

- Niedersachsen:
 - Beratungskosten für Pflegeperson: Fehlbuchungen in Höhe von ca. 10.000 Euro.
 - Kostenübernahme Arbeitgebermodell: Fehlerhafte Zuordnung.
- Nordrhein-Westfalen: Für die kreisfreie Stadt Remscheid lagen zum Zeitpunkt der Statistikerstellung keine Angaben zu den Ausgaben und Einnahmen in örtlicher Trägerschaft vor.

Berichtsjahre 2021, 2022 und 2023:

- Nordrhein-Westfalen: Für die Stadt Wuppertal wurden anstatt Bruttoausgaben Nettoausgaben gemeldet.

Berichtsjahr 2022:

- Niedersachsen: Entlastungsbeiträge bei Pflegegrad 5: Übertragungsfehler bei einer Berichtsstelle in Höhe von 1.750 Euro. Fehlerhafte Erfassung der Ausgaben für digitale Pflegeanwendungen (§ 64j SGB XII).
- Schleswig-Holstein: Technische Probleme bei der Bereitstellung der Daten eines Kreises, durch die keine Differenzierung der Pflegegrade erfolgen kann. Es wird nur nach erheblich/schwerer/schwerster Pflegebedürftigkeit unterschieden. Weiterhin sind einige Beträge von Leistungen (u.a.: für Verhinderungspflege) in Höhe von insgesamt 771.899 Euro in den Aufwendungen für die Beträge einer Pflegeperson/bes. Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung (§ 64f Absatz 1 SGB XII) enthalten.

Berichtsjahr 2023:

- Rheinland-Pfalz: Eine Differenzierung der Ausgaben des Entlastungsbetrags nach den einzelnen Pflegegraden war 2023 bei der Stadtverwaltung Zweibrücken nicht möglich.
- Schleswig-Holstein:
 - Ohne Daten des Kreises Herzogtum Lauenburg.
 - Fehlende Daten zu den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen in einzelnen Berichtsstellen.
- Nordrhein-Westfalen: Für den Kreis Siegen-Wittgenstein sind aufgrund eines Cyber-Angriffs die Ausgaben und Einnahmen von Oktober bis Dezember 2023 nicht in die Datenmeldung eingegangen.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Eine Veröffentlichung vorläufiger Ergebnisse findet in der Regel nicht statt. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Seite 10

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Erhebung der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe findet nach Ende des Berichtsjahres durch die zuständigen Stellen statt. Spätestens bis zum 31. März des dem Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. Die Bundesergebnisse der Erhebung werden in der Regel acht Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden und -abläufe (insbesondere die zugrundeliegenden Konzepte und Definitionen) der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe sind für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Im Erhebungskonzept haben sich bis 2004 keine wesentlichen Änderungen ergeben. Für diesen Zeitraum ist daher eine zeitliche Vergleichbarkeit gegeben.

Mit der Neugestaltung des Sozialhilferechts zum 1.1.2005 änderte sich insbesondere bei der Hilfe zum Lebensunterhalt der Kreis der Anspruchsberechtigten.

Die bisherige Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe im engeren Sinne (laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen) für grundsätzlich erwerbsfähige Hilfebedürftige und deren Familienangehörige wurden im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zusammengefasst. Dieser Personenkreis erhält seit 1. Januar 2005 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II als Arbeitslosengeld II (ALG II) bzw. Sozialgeld. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII erhält seit 2005 nur ein sehr geringer Anteil des zuvor berechtigten Personenkreises.

Andererseits erhöhten sich die Ausgaben für Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen ab 2005 deutlich, da ab diesem Zeitpunkt bei Leistungsberechtigten, die beispielsweise Eingliederungshilfe für behinderte Menschen oder Hilfe zur Pflege in einer Einrichtung erhalten, nunmehr die Kosten für den reinen Lebensunterhalt auch als Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden, soweit sie nicht von der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gedeckt sind. Zuvor wurden die Kosten für den Lebensunterhalt bei diesem Personenkreis der Eingliederungshilfe bzw. Hilfe zur Pflege zugerechnet.

Der Überbegriff "Hilfe in besonderen Lebenslagen" wird seit 2005 nicht mehr verwendet; man spricht seitdem von "Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII". Die Zuordnung zu diesen Kapiteln wurde zudem zum Teil geändert – so gehören die vorbeugende Gesundheitshilfe und die Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft nunmehr zu den "Hilfen zur Gesundheit" (5. Kapitel SGB XII), die Übernahme von Bestattungskosten wurde zuvor aus Mitteln der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) gewährt und gehört nun zum 9. Kapitel SGB XII ("Hilfe in anderen Lebenslagen").

Seit dem Berichtsjahr 2005 sieht die Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe eine wesentlich differenziertere Untergliederung der Ausgaben-Positionen vor als in den Jahren zuvor. Diese Umstellung konnte nicht in allen Berichtsstellen rechtzeitig umgesetzt werden, so dass eine korrekte Zuordnung der Ausgaben für die tief gegliederten Unterhilfearten nicht in jedem Fall gewährleistet werden konnte. Auf der Ebene der Haupthilfearten (z.B. Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege) sind diese Unschärfen jedoch nicht relevant.

Die Ausgaben für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) wurden in den Berichtsjahren 2003 und 2004 im Rahmen einer eigenständigen Statistik erfasst. Durch Einordnung des bis dahin eigenständigen Grundsicherungsgesetzes (GSiG) in das SGB XII wurden die Ausgaben für diese Hilfeart von

2005 bis einschließlich 2016 im Rahmen der Statistik über die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII erfasst und veröffentlicht.

Ab Berichtsjahr 2017 werden die Ausgaben und Einnahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII nicht mehr in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe erfasst. In den Berichtsjahren 2015 und 2016 erfolgte die Erfassung bereits lediglich auf Grundlage einer Übergangsregelung nach § 131 SGB XII. Hintergrund ist die vollständige Erstattung der Kosten für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund seit dem Jahr 2014. Die Erstattung der Kosten der Länder durch den Bund erfolgt dabei auf Basis entsprechender Nachweise. Die Länder melden die entstandenen Kosten für die Leistungsgewährung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung dem BMAS.

Auf Grundlage der Pflegestärkungsgesetze (PSG II und III) ergeben sich ab dem Berichtsjahr 2017 grundlegende Änderungen in der Leistungsgewährung und damit auch in der statistischen Erfassung der Leistungen für die Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII. Grundlegende Änderungen im Leistungsrecht (insbesondere die Umstellung von drei Pflegestufen auf fünf Pflegegrade zum 01.01.2017) und damit einhergehend neue – bei gleichzeitigem Wegfall bisheriger – Erhebungsmerkmale erschweren eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse bis einschließlich 2016 mit den Ergebnissen ab 2017.

Für die Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe insgesamt ist ab 2005 eine Vergleichbarkeit mit den Statistiken bis einschließlich 2004 somit lediglich mit Einschränkungen gegeben. In Bezug auf die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII und der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII ist eine Vergleichbarkeit mit den Statistiken vor 2017 nicht oder nur eingeschränkt möglich.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel SGB XII (§§ 53 bis 60a SGB XII) wurden zum 01.01.2020 in Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch überführt und zählen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zu den Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII. Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX werden daher ab Berichtsjahr 2020 nicht mehr in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe, sondern separat in der neuen Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erfasst.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Asylbewerberleistungen

Seit dem 1. November 1993 erhalten Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberleistungen und sonstige nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) berechnete Personen bei Bedürftigkeit anstelle der Sozialhilfe Leistungen nach dem AsylbLG. Die Ausgaben für Leistungen nach dem AsylbLG werden seitdem in einer separaten Aufwandsstatistik erfasst und veröffentlicht.

Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe

Aufgrund der oben beschriebenen Anforderung der Kassenwirksamkeit für die Erfassung der Ausgaben und Einnahmen in der Statistik werden zum Teil auch Ausgaben und Einnahmen von Leistungen, die Leistungsberechtigten bereits im Berichtsvorjahr gewährt wurden und erst im aktuellen Berichtsjahr kassenwirksam werden, in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen erfasst. Zwischen der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe und den einzelnen Statistiken der Empfänger von Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII besteht dadurch keine vollständige Kohärenz. Dies ist insbesondere auch bei der Interpretation von Veränderungsraten gegenüber dem Vorjahr zwischen den Ergebnissen zu den Leistungsberechtigten aus der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII und den Ergebnissen zu den Ausgaben und Einnahmen aus der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe zu beachten. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass die Veränderungsraten der Ausgaben für die Leistungen gegenüber den entsprechenden Empfängerzahlen in den vergangenen Jahren zum Teil deutlich höher sind u.a. aufgrund von Kostensteigerungen für die einzelnen Maßnahmen bzw. durch steigende Kostensätze in den Einrichtungen.

Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ab Berichtsjahr 2020

In Zusammenhang mit der in Kapitel 6.2 beschriebenen Überführung der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII in Teil 2 des SGB IX zum 01.01.2020 sind auch umfangreiche Änderungen bzw. Anpassungen im Leistungsrecht der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz und somit folglich auch in der statistischen Erfassung verbunden. Die Ergebnisse der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII bis einschließlich Berichtsjahr 2019 und die Ergebnisse der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ab Berichtsjahr 2020 sind durch die Änderungen trotz teilweiser Überschneidungen nur bedingt miteinander vergleichbar.

Jahresrechnungsergebnisse der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände

In die Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe fließen die tatsächlichen Zahlungsströme, d. h. die kassenwirksamen Ein- und Auszahlungen der Träger der Sozialhilfe im Laufe eines Berichtsjahres bis zum 31.12. ein (mit Ausnahme der in Kapitel 2.1.1 genannten Leistungen und Beträge). Hierunter fallen zum Teil auch Ausgaben, die im Berichtsvorjahr gewährt wurden. Grundlage hierfür ist der Finanzhaushalt, nicht der Ergebnishaushalt. Für die zeitliche Abgrenzung der Zahlungsströme ist der Buchungszeitpunkt ausschlaggebend.

In der Jahresrechnungsstatistik der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände werden die Auszahlungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne die Stadtstaaten) für Sozialleistungen nach Sozialleistungsgesetzen gegliedert erfasst. Grundlage sind die Einzahlungen und Auszahlungen der kommunalen Finanzrechnung, also die Vorgänge, die tatsächlich in einem Berichtsjahr kassenwirksam werden.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Nicht relevant.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Pressemitteilungen

In der Regel wird einmal jährlich eine Pressemitteilung über die Ergebnisse der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe des jeweiligen Vorjahres unter <http://www.destatis.de> veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe werden im Internet unter

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Sozialhilfe/Sozialhilfe.html>

angeboten.

Online-Datenbank

Online-Datenbank

- Daten in GENESIS-online unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>.
- Daten im Informationssystem der Gesundheitsberichterstattung des Bundes unter <http://www.gbe-bund.de>.

Zugang zu Mikrodaten

Zugang zu Mikrodaten

Nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Sonstige Verbreitungswege

Keine.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Nicht vorhanden.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Veröffentlichungskalender

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Der Veröffentlichungszeitpunkt der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe ist nicht im Veröffentlichungskalender festgehalten. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Statistik erfolgt in der Regel im August für das vorangegangene Berichtsjahr und ist allen (unter 2.2 genannten) Nutzergruppen ab der Erstveröffentlichung zugänglich.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Nicht relevant.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse sind nach Veröffentlichung für alle Nutzerinnen und Nutzer frei zugänglich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine.

Statistik zu Ausgaben und Einnahmen
der Sozialhilfe nach dem SGB XII
ab Berichtsjahr **2025**

SH1

Die Unterlage dient ausschließlich als Übersicht der zu übermittelnden Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen. Die Übermittlung der Daten ist gemäß den detaillierten Erläuterungen in der Fachinformation vorzunehmen.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Allgemeine Angaben

Auskunftgebende Stelle

☐ Bogenart

Land Kreis Gemeinde

Art des Trägers

Örtlich

☐ 1

Überörtlich

☐ 2

Art der Hilfe	Produkt	Unterabschnitt	Hilfeleistungen	
			außerhalb von Einrichtungen	In Einrichtungen
			Konto 7331	Konto 7332
			Gr 73	Gr 74
			Volle Euro	

Hilfe zum Lebensunterhalt
(3. Kapitel SGB XII)

3111

410

Laufende Leistungen

Einmalige Leistungen an
Empfänger laufender Leistungen

Einmalige Leistungen an
sonstige Leistungsberechtigte

Art der Hilfe	Produkt	Unterabschnitt	Hilfeleistungen	
			außerhalb von Einrichtungen	In Einrichtungen
			Konto 7331	Konto 7332
			Gr 73	Gr 74
			Volle Euro	

Hilfe zur Gesundheit

(5. Kapitel SGB XII)

Unmittelbar vom Sozialamt erbrachte Hilfen

3114

413

 Vorbeugende Gesundheitshilfe
(§ 47 SGB XII)

 Hilfe bei Krankheit
(§ 48 SGB XII)

 Hilfe zur Familienplanung
(§ 49 SGB XII)

 Hilfe bei Schwangerschaft und
Mutterschaft
(§ 50 SGB XII)

 Hilfe bei Sterilisation
(§ 51 SGB XII)

 Erstattungen an Krankenkassen für die
Übernahme der Krankenbehandlung
gemäß § 264 Absatz 7 SGB V

Hilfe zur Pflege

(7. Kapitel SGB XII)

3112

411

 Pflegegeld
(§ 64a SGB XII)

Pflegegrad 2

Pflegegrad 3

Pflegegrad 4

Pflegegrad 5

 Häusliche Pflegehilfe
(§ 64b SGB XII)

Pflegegrad 2

Pflegegrad 3

Pflegegrad 4

Pflegegrad 5

 Verhinderungspflege
(§ 64c SGB XII)

 Pflegehilfsmittel
(§ 64d SGB XII)

Art der Hilfe	Produkt	Unterabschnitt	Hilfeleistungen	
			außerhalb von Einrichtungen	In Einrichtungen
			Konto 7331	Konto 7332
			Gr 73	Gr 74
			Volle Euro	

noch:

Hilfe zur Pflege

(7. Kapitel SGB XII)

3112

411

Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes
(§ 64e SGB XII)

Andere Leistungen

Aufwendungen für die Beiträge einer Pflegeperson/bes. Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung
(§ 64f Absatz 1 SGB XII)

Beratungskosten für die Pflegeperson
(§ 64f Absatz 2 SGB XII)

Kostenübernahme für das Arbeitgebermodell (§ 64f Absatz 3 SGB XII)

Digitale Pflegeanwendungen
(§ 64j SGB XII)

Ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen
(§ 64k SGB XII)

Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1
(§ 66 SGB XII)

Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden 2, 3, 4 und 5 (§ 64i SGB XII)

Pflegegrad 2

Pflegegrad 3

Pflegegrad 4

Pflegegrad 5

Teilstationäre Pflege
(Tages- oder Nachtpflege)
(§ 64g SGB XII)

Kurzzeitpflege (§ 64h SGB XII)

Stationäre Pflege (§ 65 SGB XII)

Pflegegrad 2

Pflegegrad 3

Pflegegrad 4

Pflegegrad 5

	3115	414		
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (8. und 9. Kapitel SGB XII)				
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII)				
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII)				
Altenhilfe (§ 71 SGB XII)				
Blindenhilfe (§ 72 SGB XII)				
Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII)				
Bestattungskosten (§ 74 SGB XII)				

Allgemeine Angaben

1 ☐ Bogenart

Art des Trägers

Auskunftgebende Stelle 2-9 ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ Überörtlich 10 ☒ 2

2-9

--	--	--	--	--	--

Land Kreis Gemeinde

Örtlich 10 ☐ 1

Überörtlich 10 ☐ 2

Einnahmen / Einzahlungen außerhalb von Einrichtungen

Art der Hilfe	Produkt	Unterabschnitt	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz; Kostenersatz	Leistungen Dritter			Rückzahlungen gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)
				Übergeleitete Ansprüche und übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	Leistungen von Sozialleistungsträgern	Sonstige Ersatzleistungen	
			Konto 6211	Konto 6212	Konto 6213	Konto 6214	Konto 6215
			UGr 241	UGr 243	UGr 245	UGr 247	UGr 249
			Volle Euro				

	3111	410						
Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)								
Hilfe zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII) inkl. Rückerstattungen von Krankenkassen	3114	413						
Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)	3112	411						
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (8. und 9. Kapitel SGB XII)	3115	414						

Allgemeine Angaben

Einnahmen / Einzahlungen in Einrichtungen

Art der Hilfe	Produkt	Unterabschnitt	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz; Kostenersatz	Leistungen Dritter			Rückzahlungen gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)
				Übergeleitete Ansprüche und übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	Leistungen von Sozialleistungsträgern	Sonstige Ersatzleistungen	
			Konto 6221	Konto 6222	Konto 6223	Konto 6224	Konto 6225
			UGr 251	UGr 253	UGr 255	UGr 257	UGr 259
			Volle Euro				
Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)	3111	410					
Hilfe zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII) inkl. Rückerstattungen von Krankenkassen	3114	413					
Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)	3112	411					
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (8. und 9. Kapitel SGB XII)	3115	414					

Statistik zu Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe wird jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr als Totalerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die finanziellen Auswirkungen der Sozialhilfe bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch-Sozialhilfe (SGB XII) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO¹.

Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 4 SGB XII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 125 Absatz 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 125 Absatz 2 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.de/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe

Fachinformation zur Statistik ab Berichtsjahr 2025

Änderungen/Ergänzungen gegenüber Version 8 vom 02.12.2022 (für Berichtsjahr 2023) sind mit gelber Markierung hinterlegt. Alle Änderungen/Ergänzungen sind am Ende des Dokuments als Anlage beigefügt.

Unterrichtung nach § 17 BStatG¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe wird jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr als Totalerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die finanziellen Auswirkungen der Sozialhilfe bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 4 SGB XII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 125 Absatz 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 125 Absatz 2 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.de/>.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden. Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, oder entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Sie zuständige Statistische Landesamt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In der jährlichen Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII werden jeweils separat die Ausgaben und Einnahmen folgender Hilfen erfasst:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII);
- Hilfen zur Gesundheit (Fünftes Kapitel SGB XII);
- Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel SGB XII);
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Achstes Kapitel SGB XII);
- Hilfe in anderen Lebenslagen (Neuntes Kapitel SGB XII);

Ferner werden die Ausgaben der Sozialhilfeträger für Erstattungen an die Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung gemäß § 264 Absatz 7 SGB V erfasst.

Überbrückungsleistungen für hilfebedürftige Ausländerinnen und Ausländer nach § 23 Absatz 3 Satz 3 SGB XII sind unter den jeweiligen Ausgaben der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der Hilfen zur Gesundheit zu erfassen.

Erstattungen von Aufwendungen Anderer in Eilfällen nach § 25 SGB XII durch die Sozialhilfeträger sind je nach Art in der Statistik an geeigneter Stelle zu erfassen (in der Regel als Ausgaben der Hilfen zur Gesundheit bzw. darunter als Leistungen zur Hilfe bei Krankheit nach § 48 SGB XII).

Hinweis: Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zählt nicht zu den Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII. Der im Rahmen der statistischen Erfassung verwendete Begriff „Empfänger von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII“ schließt somit die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nicht mit ein!

Nicht erfasst werden in der jährlichen Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe

- die Ausgaben und Einnahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII
- die Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX (diese werden ab dem Berichtsjahr 2020 in einer gesonderten Statistik erfasst)
- die Erstattungen von Aufwendungen der Sozialhilfeträger untereinander. – beispielsweise Erstattungen im Rahmen von Delegationsleistungen.
- die Erstattungen (Zuweisungen) von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden;
- der Zuschussbedarf der eigenen Einrichtungen und die Zuweisungen/Zuschüsse an fremde Einrichtungen der Sozialhilfe und an Verbände und Organisationen sowie allgemeine Kosten der Schaffung, Förderung und Erhaltung von Einrichtungen der Sozialhilfe;
- die Verwaltungskosten der Sozialhilfeträger und sonstigen Stellen; nur soweit Verwaltungskosten in den Leistungen der Sozialhilfe, z. B. in den Pflegesätzen von Einrichtungen, enthalten sind, werden sie unter den betreffenden Leistungen mit nachgewiesen;
- die Aufwendungen für Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), auch wenn es sich gemäß § 2 AsylbLG um entsprechende Leistungen des SGB XII handelt;
- die Aufwendungen für Wohn- und Durchgangslager sowie für allgemeine Maßnahmen der Umsiedlung von Vertriebenen und der Auswanderung;
- die Kosten der erzieherischen Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), auch wenn Leistungen nach den Vorschriften des SGB XII auf der Rechtsgrundlage des § 35a SGB VIII erbracht werden;
- die Leistungen der Kriegsopferfürsorge gemäß Bundesversorgungsgesetz (BVG) und entsprechende Leistungen für Berechtigte nach anderen Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären;
- Leistungen nach dem SGB XIV (Soziale Entschädigung)
- Ausgaben und Einnahmen der Gutachterkosten nach § 62a SGB XII. Nach § 62a Satz 12 SGB XII können sich Träger der Sozialhilfe bei der Entscheidung der Pflegekasse über den Pflegegrad der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen. In diesem Zusammenhang stehende Ausgaben bzw. Erstattungen sind nicht in der Statistik zu erfassen;

Damit ist für die statistische Erfassung der Aufwand des jeweiligen Trägers maßgebend, der direkt für Leistungen an den Letztempfänger erbracht wird. Zuweisungen, Umlagen, Erstattungen und Darlehen der Träger der Sozialhilfe bzw. der öffentlichen Haushalte untereinander sind nicht zu erfassen. Die entsprechenden Beträge dürfen generell von der zahlenden Stelle nicht als Ausgaben/Auszahlungen und von der empfangenden Stelle nicht als

Einnahmen/Einzahlungen zur Statistik gemeldet werden. Dies gilt auch für den Fall bei zunächst ungeklärter Zuständigkeit (wie bis einschließlich Berichtsjahr 2019 in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII der Fall).

Erstattungszahlungen der Träger der Sozialhilfe für Kosten der vom Träger der Eingliederungshilfe erbrachten Leistungen (insbesondere für Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII) sind in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe als Ausgaben zu erfassen. In der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe sind die Leistungen des Trägers der Eingliederungshilfe in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe als Ausgaben und die Erstattungszahlungen des Trägers der Sozialhilfe als Einnahme für den Träger der Eingliederungshilfe zu erfassen.

Meldung zur Statistik

Die Meldung ist nach Ende des Berichtsjahres abzugeben. Es ist darauf zu achten, dass alle Beträge – mit Ausnahme der angegebenen Einschränkungen – in die Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe übernommen werden. Es sind die tatsächlichen Zahlungsströme, d. h. die kassenwirksamen Ein- und Auszahlungen aus dem jeweiligen Berichtsjahr nachzuweisen. Rückzahlungen von bereits in vergangenen Berichtsjahren verbuchten Einnahmen (z.B. aufgrund eines Gerichtsurteils) bleiben unberücksichtigt und sind somit für das aktuelle Berichtsjahr nicht zu erfassen. Eine Erfassung von sogenannten „negativen Einnahmen“ ist in der Statistik nicht möglich. Grundlage hierfür ist der Finanzhaushalt, nicht der Ergebnishaushalt. Für die zeitliche Abgrenzung der Zahlungsströme ist der Buchungszeitpunkt ausschlaggebend. Anschließend ist die Meldung bis spätestens 31. März des Folgejahres an das zuständige Statistische Landesamt weiterzuleiten.

Fällt der Liefertermin auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Liefertermin jeweils auf den ersten folgenden Werktag.

Links zu Kurzanleitungen für die Datenübermittlung: [IDEV](#) bzw. [CORE-Webanwendung](#).

Haushaltssystematik

Einige Berichtsstellen verbuchen ihre Ausgaben und Einnahmen noch nach dem kameralen Rechnungswesen. Um der Umstellung des kommunalen Rechnungswesens von der kameralen auf die doppische Buchung Rechnung zu tragen, werden die Nummern der Produkte und Konten der neuen Haushaltssystematik parallel zu den Nummern der Unterabschnitte und Untergruppen der alten Haushaltssystematik geführt. Für die anderen Auskunftspflichtigen sind diese Angaben irrelevant.

Im Hinblick auf die Umstellung auf das doppische Buchungssystem wird die Fachinformation an die Terminologie der Doppik angepasst und um die Begriffe der Auszahlungen und Einzahlungen analog zu den Ausgaben und Einnahmen ergänzt.

Hinweise für Berichtsstellen mit doppischer Buchung:

Für die Differenzierung der Produktgruppe 311 (Grundversorgung und Hilfen nach dem SGB XII) des finanzstatistischen Produktrahmens gelten auf der Ebene der 4-Steller folgende Produkte:

Produkt 3111: Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII)

Produkt 3112: Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel SGB XII)

Produkt 3114: Hilfen zur Gesundheit (Fünftes Kapitel SGB XII)

Produkt 3115: Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (Achstes und Neuntes Kapitel SGB XII)

Eine Vergabe der Produktnummern durch das Statistische Bundesamt erfolgt ausschließlich bis zur Ebene der 4-Steller. Für ggf. weitere Ebenen sind Produktnummern auf Basis der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zu verwenden.

Hinsichtlich des finanzstatistischen Kontenrahmens sind bei den

- Auszahlungen die beiden Konten 7331 und 7332 (Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von und in Einrichtungen),
- Einzahlungen die beiden Konten 621 und 622 (Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von und in Einrichtungen)

sowie die jeweils zugehörigen Konten zu unterscheiden.

Hinweise für Berichtsstellen mit kameraler Buchung:

Für die Untergliederung des Abschnitts 41 (Sozialhilfe nach dem SGB XII) des Gliederungsplans gelten auf der Ebene der 3-Steller folgende Unterabschnitte:

UA 410: Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII)

UA 411: Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel SGB XII)

UA 413: Hilfen zur Gesundheit (Fünftes Kapitel SGB XII)

UA 414: Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (Achstes und Neuntes Kapitel SGB XII)

Eine Vergabe der Unterabschnittsnummern durch das Statistische Bundesamt erfolgt ausschließlich bis zur Ebene der 3-Steller. Für ggf. weitere Ebenen sind Produktnummern auf Basis der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zu verwenden.

Hinsichtlich des Gruppierungsplans sind bei den

- Ausgaben die beiden Gruppen 73 und 74 (Leistungen der Sozialhilfe an natürliche Personen außerhalb von und in Einrichtungen),

- Einnahmen die Gruppen 24 und 25 (Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von und in Einrichtungen)

sowie die dazugehörigen Untergruppen zu unterscheiden.

Sämtliche Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen sind in voller Höhe (100 %) und auf volle Euro gerundet nachzuweisen. Erstattungen (Zuweisungen) von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden bleiben unberücksichtigt, d. h. die Erstattungen werden von den Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen weder abgezogen noch hinzugerechnet.

Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets sind – wie bisher – den hierin jeweils enthaltenen Leistungen (Ausgabepositionen) zuzuordnen. Können Ausgaben für das Persönliche Budget nicht direkt den jeweiligen Leistungen zugeordnet werden, sind diese unter den in den Erläuterungen zum Siebten Kapitel genannten Auffangpositionen zu erfassen.

Die Spalte „St“ (Stellen) kennzeichnet im Folgenden die für das jeweilige Merkmal benötigte Stellenzahl/Datenlänge.

Hinweis:

- Aufgrund der Ergänzungen der Erhebungsmerkmale zu den digitalen Pflegeanwendungen nach § 64j SGB XII und den ergänzenden Unterstützungsleistungen nach § 64k SGB XII stimmt ab Fachinformation Version 7 (vom 22.12.2021) die Reihenfolge der aufgeführten Erhebungsmerkmale in der Fachinformation nicht mehr vollständig mit der Reihenfolge der Erhebungsmerkmale in der Liefervereinbarung und der CSV-Datensatzbeschreibung zur Übermittlung der Daten ans StBA überein!
- Eine vollständige Auflistung der von den Statistischen Ämtern der Länder nach Dateneingang durchgeführten Plausibilitätsprüfungen (PL) in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe steht im entsprechenden PL-Spezifikationsdokument öffentlich zugänglich in der Erhebungsdatenbank der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder im Reiter „Fachinfo“ zur Verfügung (EVAS-Nummer 22111).³

³ <https://erhebungsdatenbank.estatistik.de/>

Erhebungsmerkmale Ausgaben/Auszahlungen

Merkmalsname	St.	Beschreibung																																																							
Bogenart	1	Bogenart 1 = Ausgaben/Auszahlungen																																																							
Regionalschlüssel der auskunftgebenden Stelle																																																									
BerichtseinheitID (Land)	2	Die Signierung der Regionalangaben für das Land, den Kreis und die Gemeinde erfolgt mittels der amtlichen Gemeindeschlüsselnummer. Die regionale Signierung für die auskunftgebende Stelle (BerichtseinheitID) ist – wie bisher – nach folgendem Muster vorzunehmen: <table><tr><td>Melder/auskunftgebende Stelle</td><td>Land</td><td>Kreis</td><td>Gemeinde</td><td>Art des Trägers</td></tr><tr><td>Überörtlicher Träger</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>999</td><td>2</td></tr><tr><td colspan="5">Örtlicher Träger:</td></tr><tr><td>Landkreis</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td></td><td>1</td></tr><tr><td>Kreisfreie Stadt</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>000</td><td>1</td></tr><tr><td colspan="5">Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:</td></tr><tr><td>Landkreis</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td></td><td>2</td></tr><tr><td>Kreisfreie Stadt</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>000</td><td>2</td></tr><tr><td colspan="5">Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:</td></tr><tr><td>Überörtlichen Träger</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>2</td></tr><tr><td>Örtlichen Träger</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>1</td></tr></table>	Melder/auskunftgebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde	Art des Trägers	Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999	2	Örtlicher Träger:					Landkreis	GV 100	GV 100		1	Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	1	Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:					Landkreis	GV 100	GV 100		2	Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	2	Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:					Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	2	Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	1
Melder/auskunftgebende Stelle	Land		Kreis	Gemeinde	Art des Trägers																																																				
Überörtlicher Träger	GV 100		GV 100	999	2																																																				
Örtlicher Träger:																																																									
Landkreis	GV 100	GV 100		1																																																					
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	1																																																					
Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:																																																									
Landkreis	GV 100	GV 100		2																																																					
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	2																																																					
Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:																																																									
Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	2																																																					
Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	1																																																					
BerichtseinheitID (Regierungsbezirk)	1																																																								
BerichtseinheitID (Kreis)	2																																																								
BerichtseinheitID (Gemeinde)	3																																																								

Zu beachten:
Die Regionalangaben für Land, Regierungsbezirk, Kreis und Gemeinde sind Pflichtangaben. Die Angaben zur Gemeinde sind entsprechend der angegebenen Beschreibung zu befüllen. Grundlage ist der für das Berichtsjahr gültige Stand des Gemeindeleitbandes GV100 unter Berücksichtigung der Satzart 60. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Die regionale Signierung für die auskunftgebende Stelle ist so vorzunehmen, dass diese Stelle bei Einbeziehung der Angabe zur Art des Trägers eindeutig erkennbar ist. <u>Hinweis:</u> Die im Erhebungsbogen zur Statistik angegebene dreistellige Position für den Kreis der auskunftgebenden Stelle setzt sich im Gemeindeleitband GV100 zusammen aus einer Stelle zum Regierungsbezirk sowie zwei Stellen zum Kreis.
Angaben zum Träger		
Art des Trägers (örtlich/überörtlich)	1	Bei den Angaben zur Art des Trägers ist zwischen den örtlichen und überörtlichen Trägern zu unterscheiden. Örtlicher Träger: Örtliche Träger sind die kreisfreien Städte und die (Land-) Kreise. Werden von den Landkreisen kreisangehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach dem SGB XII herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls „Örtlicher Träger“ anzugeben. Überörtlicher Träger: Überörtliche Träger sind entweder die Länder selbst oder höhere Kommunalbehörden (z. B. Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände, Bezirke). Werden von den überörtlichen Trägern örtliche Träger sowie diesen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach dem SGB XII herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls „Überörtlicher Träger“ anzugeben.

Ausgaben/Auszahlungen für Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII

Die Ausgaben/Auszahlungen für Leistungen außerhalb von Einrichtungen stellen die Summe der Beträge dar, die an Leistungsberechtigte ausgezahlt werden, die nicht in einer Einrichtung leben bzw. nicht in einer Einrichtung übernachten. Dazu gehören alle Empfänger/-innen von Hilfe zum Lebensunterhalt, die einen eigenen Haushalt führen bzw. Angehörige eines Haushalts sind. Auch wenn beispielsweise ein Empfänger/eine Empfängerin in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeitet, aber zu Hause (z.B. in der eigenen Wohnung oder bei der Familie) übernachtet, zählen die Ausgaben/Auszahlungen für den Leistungsberechtigten/die Leistungsberechtigte zu den Ausgaben/Auszahlungen für Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen.

Die Ausgaben/Auszahlungen für Leistungen in Einrichtungen stellen die Summe der Zahlungen dar, die Leistungsberechtigten zufließen, die in einer Einrichtung voraussichtlich längerfristig stationär untergebracht sind. Dies ist beispielsweise bei Leistungsberechtigten der Fall, die in Alters- oder Pflegeheimen wohnen.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII)	20	Produkt: 3111 Unterabschnitt: 410 Einzubeziehen ist hier nur die reine Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII (§§ 27 bis 40 SGB XII); hierzu zählen auch die einmaligen Leistungen nach § 31 SGB XII.
Laufende Leistungen	20	Laufende Leistungen zum Lebensunterhalt sind vor allem die nach Regelbedarfsstufen (Anlage zu § 28 SGB XII) bemessenen Geldleistungen (Regelsatz), Mehrbedarfzuschläge (§ 30 SGB XII), Leistungen für Bedarfe der Bildung und Teilhabe (§ 34 SGB XII) und Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 35 SGB XII), einschließlich eventueller Bedarfe für Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur, Aufwendungen bei Wohnungswechsel und Direktzahlung (§ 35a SGB XII).
Einmalige Leistungen an Empfänger laufender Leistungen	20	Die Hilfe muss als regelmäßig vorgesehen sein, jedoch kommt es auf die Dauer der Gewährung nicht an.
Einmalige Leistungen an sonstige Leistungsberechtigte	20	So ist z. B. auch die zunächst als regelmäßig vorgesehene, aber bereits nach einem Monat wieder eingestellte Hilfe eine laufende Leistung. Auch gemäß §§ 37, 37a und 38 SGB XII darlehensweise gewährte Geldleistungen sind laufende Leistungen zum Lebensunterhalt; gemäß § 36 SGB XII gewährte sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft können ebenfalls laufende Leistungen sein. Zu den laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt zählen auch die laufend gewährten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 32 SGB XII) sowie zur Alterssicherung (§ 33 SGB XII). Die monatlichen Sofortzuschläge in Höhe von 20 Euro nach § 145 SGB XII für leistungsberechtigte Minderjährige, die Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII beziehen und einen Anspruch auf Regelbedarfsstufe 4, 5 oder 6 haben, sind ebenfalls hier unter den laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt zu erfassen. Auch Überbrückungsleistungen nach § 23 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 und 2 SGB XII (Bedarfe für Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege, Unterkunft und Heizung sowie Warmwasser) für hilfebedürftige Ausländerinnen und Ausländer nach § 23 Absatz 3 Satz 3 SGB XII sind – als Bedarfe für den grundlegenden Lebensunterhalt – als laufende Leistungen zu erfassen.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Erstattungszahlungen der Träger der Sozialhilfe für in Vorleistung übernommene laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII an die Träger der Eingliederungshilfe sind ebenfalls unter den laufenden Leistungen für die Hilfe zum Lebensunterhalt zu erfassen. Einmalige Leistungen zum Lebensunterhalt Einmalige Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 31 SGB XII) können als eigenständige Geld- oder Sachleistungen oder zusätzlich zur laufenden Hilfe gewährt werden. Gemäß § 31 Absatz 1 SGB XII können einmalige Leistungen gewährt werden für - Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, - Erstausrüstungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt, - die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten. Da es sich dabei um eine abschließende Aufzählung handelt, ist eine Verbuchung anderer Leistungen als der hier genannten unter den einmaligen Leistungen zum Lebensunterhalt ausgeschlossen. Es wird bei der Erfassung der Ausgaben/Auszahlungen für einmalige Leistungen differenziert nach „Einmaligen Leistungen an Empfänger laufender Leistungen“ und „Einmalige Leistungen an sonstige Leistungsberechtigte“.

Ausgaben/Auszahlungen für Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII

Nachgewiesen werden die Ausgaben/Auszahlungen für die einzelnen Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII (§§ 47 bis 52 und 61 bis 74 SGB XII). Die verschiedenen Leistungsarten sind bei der Meldung zur Statistik grundsätzlich zu unterscheiden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der überörtliche Träger gemäß § 97 Absatz 3 SGB XII gleichzeitig für verschiedene Leistungen sachlich zuständig ist.

Die statistisch zu erfassenden Daten über die Ausgaben/Auszahlungen für die einzelnen (Haupt-)Leistungsarten nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII korrespondieren mit den gesetzlichen Vorschriften zur Gewährung der jeweiligen (Unter-)Leistungsarten. Detaillierte Erläuterungen hierzu sind daher nur zu einem Teil von Erhebungsmerkmalen angegeben.

Ausgaben/Auszahlungen in und außerhalb von Einrichtungen

Die Sozialhilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen umfasst die Leistungen, die weder zum Zwecke der Unterbringung und Vollpflege der Leistungsberechtigten in einer Einrichtung noch zur Betreuung in einer teilstationären Einrichtung oder im Zusammenhang mit teilstationärer Betreuung gewährt werden.

Die Sozialhilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII in Einrichtungen umfasst die Leistungen durch Unterbringung oder durch Betreuung in Einrichtungen, wenn dabei Vollpflege über Tag und Nacht oder teilstationäre Betreuung gewährt wird. Nachgewiesen werden die Kosten der Pflege bzw. der Betreuung, soweit die Beträge von den Sozialhilfeträgern gezahlt werden. Zu den Ausgaben/Auszahlungen zählen alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Aufenthalt in Einrichtungen entstehen.

Entscheidend für die Zuordnung als Ausgaben/Auszahlungen in oder außerhalb von Einrichtungen ist der Ort, an dem die Leistung erbracht wird. Somit sind ambulante Behandlungen von voll- oder teilstationär untergebrachten Leistungsberechtigten, die außerhalb der Einrichtung erfolgen, auch als Ausgaben/Auszahlungen außerhalb von Einrichtungen zu verbuchen.

Einrichtungen zur teilstationären Betreuung sind insbesondere Tag- und Nachtkliniken, Übernachtungsstätten und dgl., in denen die Leistungsempfänger für einen nicht unwesentlichen Teil des Tages oder der Nacht oder für einen anderweitig abgegrenzten Zeitraum Aufnahme finden.

Transportkosten

Transportkosten sind unter der Leistung zu verbuchen, zu deren Zweck der Transport durchgeführt wurde.

Ausgaben/Auszahlungen für Hilfen zur Gesundheit (Fünftes Kapitel SGB XII)

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Hilfen zur Gesundheit (Fünftes Kapitel SGB XII)	20	Produkt: 3114 Unterabschnitt: 413
Vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 47 SGB XII)	20	Unter Aufwendungen für Hilfen zur Gesundheit fallen die Aufwendungen für - vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 47 SGB XII), - Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII), - Hilfe zur Familienplanung (§ 49 SGB XII), - Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII) sowie für die - Hilfe bei Sterilisation (§ 51 SGB XII).
Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII)	20	
Hilfe zur Familienplanung (§ 49 SGB XII)	20	
Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII)	20	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Hilfe bei Sterilisation (§ 51 SGB XII)	20	Eine Eintragung soll hier nur erfolgen, wenn die Leistung/Aufwendung unmittelbar vom Sozialhilfeträger erbracht wurde.
Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung nach § 264 Absatz 7 SGB V	10	Unter den Leistungen zur Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII) sind auch Überbrückungsleistungen nach § 23 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 SGB XII (Behandlung von Erkrankungen, ärztliche/zahnärztliche Behandlung, Arznei- und Verbandmittel, etc.) für hilfebedürftige Ausländerinnen und Ausländer nach § 23 Absatz 3 Satz 3 SGB XII zu erfassen. Unter den Leistungen zur Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII) sind auch Überbrückungsleistungen nach § 23 Absatz 3 Satz 3 Nummer 4 SGB XII für hilfebedürftige Ausländerinnen und Ausländer nach § 23 Absatz 3 Satz 3 SGB XII zu erfassen. Die Aufwendungen der Sozialhilfeträger für die Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung gemäß § 264 Absatz 7 SGB V für Empfänger von Leistungen für Krankenbehandlung nach § 264 Absatz 2 SGB V sind gesondert zu erfassen. Dies schließt auch Erstattungen an die Krankenkassen nach § 264 Absatz 7 SGB V für Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII und von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII mit ein (nicht aber für Empfänger von Asylbewerberleistungen nach dem AsylbLG oder von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX). Da es sich bei Krankenbehandlungen nach § 264 Absatz 2 SGB V um Leistungen im Sinne des Fünften Kapitels SGB XII handelt, dürfen die entsprechenden Erstattungen der Sozialhilfeträger an die Krankenkassen für Krankenbehandlungen von Empfängern von Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII nicht in den Quartalsnachweisen für die Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 46a SGB XII berücksichtigt werden. Bei der Erfassung der Erstattungen ist darauf zu achten, dass die angegebenen Beträge nicht die Aufwendungen für die Verwaltungskosten der Krankenkasse umfassen. Auch die Kosten für die Ausstellung einer Versichertenkarte sind nicht in die Aufwendungen mit einzubeziehen. Bei dieser Ausgabenposition erfolgt keine weitere Untergliederung.

Ausgaben/Auszahlungen für Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel SGB XII)

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel SGB XII)	20	Produkt: 3112 Unterabschnitt: 411 Anspruch auf Hilfe zur Pflege haben Personen, die pflegebedürftig im Sinne des § 61a SGB XII sind, soweit ihnen und ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern nicht zuzumuten ist, dass sie die für die Hilfe zur Pflege benötigten Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels SGB XII aufbringen. Sind die Personen minderjährig und unverheiratet, so sind auch das Einkommen und Vermögen ihrer Eltern oder eines Elternteils zu berücksichtigen. Pflegebedürftig nach § 61a SGB XII sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Pflegebedürftige Personen in diesem Sinne können körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen. Die für die Beurteilung der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder Fähigkeiten maßgebenden Kriterien sind in § 61a Absatz 2 SGB XII geregelt. Für die Gewährung von Leistungen der Hilfe zur Pflege sind pflegebedürftige Personen entsprechend dem im Begutachtungsverfahren nach § 62 SGB XII ermittelten Gesamtpunkten in einen der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten entsprechenden Pflegegrad nach § 61b Absatz 1 SGB XII einzuordnen. Für pflegebedürftige Kinder über 18 Monaten gelten die Pflegegrade nach § 61c SGB XII. Die einzelnen Leistungen der Hilfe zur Pflege sind in § 63 SGB XII aufgeführt und im Einzelnen in den §§ 64a bis 66 SGB XII geregelt. Leistungen der Hilfe zur Pflege werden gemäß § 63 Absatz 3 SGB XII auf Antrag auch als Teil eines Persönlichen Budgets ausgeführt. Hilfe zur Pflege wird nicht erbracht, soweit Pflegebedürftige gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten (§ 63b SGB XII). Soweit häusliche Pflege ausreicht, soll der Träger der Sozialhilfe nach § 64 SGB XII daraufhin wirken, dass die häusliche Pflege durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahestehen, oder als Nachbarschaftshilfe übernommen wird.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<u>Hinweise:</u> - In der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe sind Ausgaben von Personen für Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII – neben der Überposition für die Hilfe zur Pflege – grundsätzlich in den jeweiligen Einzelpositionen/-leistungen (ggf. nach Pflegegrad) statistisch zu erfassen. Ausschließlich im Falle einer weiterhin noch nicht erfolgten Zuordnung eines Pflegegrades im Rahmen der Übergangsregelung für Pflegebedürftige aus Anlass des Dritten Pflegestärkungsgesetzes nach § 138 SGB XII (und damit einhergehend einer nicht möglichen Zuordnung der Leistungen auf die folgenden nach Pflegegrad differenzierten Einzelpositionen) sind Ausgaben und Einnahmen von Leistungen für Personen ohne zugeordneten Pflegegrad lediglich in der Überposition "Hilfe zur Pflege" zu erfassen. Dies gilt auch für Personen, die im Rahmen der Besitzstandsregelung nach Art. 51 PflegeVG Hilfe zur Pflege erhalten und denen kein Pflegegrad zugeordnet ist. - Investitionskosten nach dem SGB XI, die im Rahmen der Leistungsgewährung der Hilfe zur Pflege in die Bedarfsberechnung einbezogen und vom Träger der Sozialhilfe übernommen werden, sind bei der Erfassung der Ausgaben für Hilfe zur Pflege unter dem jeweils relevanten Erhebungsmerkmal (insbesondere der stationären Pflege nach § 65 SGB XII) zu berücksichtigen.
Pflegegeld (§ 64a SGB XII)		Die Ausgaben/Auszahlungen folgender Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII sind differenziert nach den in § 61b SGB XII geregelten Pflegegraden zu erfassen: - Pflegegeld (§ 64a SGB XII), - häusliche Pflegehilfe (§ 64b SGB XII) - Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden 2, 3, 4 und 5 (§ 64i SGB XII) - Stationäre Pflege (§ 65 SGB XII) Da die genannten Leistungen ausschließlich Personen mit Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 gewährt werden, ist der Pflegegrad 1 hier nicht zu berücksichtigen. Eine differenzierte Erfassung des Pflegegrades 1 erfolgt lediglich beim Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1 nach § 66 SGB XII. Die übrigen Leistungen der Hilfe zur Pflege sind ohne Differenzierung nach Pflegegraden zu erfassen.
Pflegegrad 2	10	
Pflegegrad 3	10	
Pflegegrad 4	10	
Pflegegrad 5	10	
Häusliche Pflegehilfe (§ 64b SGB XII)		
Pflegegrad 2	10	
Pflegegrad 3	10	
Pflegegrad 4	10	
Pflegegrad 5	10	
Verhinderungspflege (§ 64c SGB XII)	10	
Pflegehilfsmittel (§ 64d SGB XII)	10	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 64e SGB XII)	10	Die Erfassung der teilstationären, Kurzzeit- und stationären Pflege erfolgt ausschließlich für Ausgaben in Einrichtungen. Der Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1 nach § 66 SGB XII ist sowohl außerhalb als auch in Einrichtungen möglich. Letzteres trifft gemäß § 66 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe d SGB XII bei Inanspruchnahme von Leistungen zur teilstationären Pflege im Sinne des § 64g SGB XII zu. Alle weiteren Ausgabepositionen nach dem Siebten Kapitel SGB XII sind ausschließlich außerhalb von Einrichtungen zu erfassen. Die Ausgabenposition für die Pflegehilfsmittel (§ 64d SGB XII) dient zusätzlich als <u>Auffangposition für die Erfassung von Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets</u> nach § 63 Absatz 3 SGB XII, die nicht direkt den jeweiligen Ausgabenpositionen zugeordnet werden können. Eine Erfassung von digitalen Pflegeanwendungen nach § 64j SGB XII in Einrichtungen sowie von ergänzenden Unterstützungsleistungen bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen nach § 64k SGB XII in Einrichtungen ist nicht zulässig. Die bisher für entsprechende Leistungen in Einrichtungen berücksichtigenden Erhebungsfelder bleiben unbelegt bestehen. Teilstationäre Pflege (für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5) ist gegeben, wenn die Pflege in einer Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege erbracht wird und die häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder die teilstationäre Pflege zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist. Der Anspruch auf teilstationäre Pflege umfasst auch die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege und zurück. Kurzzeitpflege (für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5) liegt vor, soweit die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann und die Stationäre Pflege (§ 65 SGB XII)
Andere Leistungen		
Aufwendungen für die Beiträge einer Pflegeperson/besonderen Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung (§ 64f Absatz 1 SGB XII)	10	
Beratungskosten für die Pflegeperson (§ 64f Absatz 2 SGB XII)	10	
Kostenübernahme für das Arbeitgebermodell (§ 64f Absatz 3 SGB XII)	10	
Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1 (§ 66 SGB XII)	20	
Digitale Pflegeanwendungen (§ 64j SGB XII)	20	
Ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen (§ 64k SGB XII)	20	
Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden 2, 3, 4 und 5 (§ 64i SGB XII)		
Pflegegrad 2	10	
Pflegegrad 3	10	
Pflegegrad 4	10	
Pflegegrad 5	10	
Teilstationäre Pflege (Tages- oder Nachtpflege) (§ 64g SGB XII)	10	
Kurzzeitpflege (§ 64h SGB XII)	10	
Stationäre Pflege (§ 65 SGB XII)		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Pflegegrad 2	10	teilstationäre Pflege nach § 64g SGB XII nicht ausreicht und deshalb Pflege (übergangsweise) in einer stationären Einrichtung erbracht wird. Wenn die Pflege in einer zur Kurzzeitpflege zugelassenen Pflegeeinrichtung nach den §§ 71 und 72 des SGB XI nicht möglich ist oder nicht zumutbar erscheint, kann die Kurzzeitpflege auch durch geeignete Erbringer von Leistungen nach Teil 2 des SGB IX oder in geeigneten Einrichtungen, die nicht als Kurzzeitpflege zugelassen sind, erbracht werden. Ist während einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation für eine Pflegeperson eine gleichzeitige Unterbringung und Pflege der Pflegebedürftigen erforderlich, kann Kurzzeitpflege auch in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 Absatz 2 SGB V erbracht werden. Stationäre Pflege (für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5) liegt vor, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt und deshalb die Pflege in einer vollstationären Einrichtung erbracht wird. Hierzu zählen insbesondere Anstalten oder Heime, in denen die Unterbringung, Betreuung und Pflege über Tag und Nacht gewährt wird.
Pflegegrad 3	10	
Pflegegrad 4	10	
Pflegegrad 5	10	

Ausgaben/Auszahlungen für Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Achstes und Neuntes Kapitel SGB XII)

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (Achstes und Neuntes Kapitel SGB XII)	20	Produkt: 3115 Unterabschnitt: 414
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII)	20	Hier sind Ausgaben/Auszahlungen für alle Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und in anderen Lebenslagen nach §§ 67 bis 74 SGB XII zu erfassen. Geldleistungen für Hilfen in sonstigen Lebenslagen nach § 73 SGB XII können als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII)	20	
Altenhilfe (§ 71 SGB XII)	20	
Blindenhilfe (§ 72 SGB XII)	20	
Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII)	20	
Bestattungskosten (§ 74 SGB XII)	10	

Erhebungsmerkmale Einnahmen/Einzahlungen

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Bogenart	1	Bogenart 2 = Einnahmen/Einzahlungen
Regionalschlüssel der auskunftgebenden Stelle		
BerichtseinheitID (Land)	2	Siehe die entsprechende Erläuterung zum Regionalschlüssel der auskunftgebenden Stelle bei den Ausgaben/Auszahlungen.
BerichtseinheitID (Regierungsbezirk)	1	
BerichtseinheitID (Kreis)	2	
BerichtseinheitID (Gemeinde)	3	
Angaben zum Träger		
Art des Trägers (örtlich/überörtlich)	1	Siehe die entsprechende Erläuterung zur Art des Trägers bei den Ausgaben/Auszahlungen.

Die Einnahmen/Einzahlungen der Sozialhilfe werden für die (Haupt-)Leistungsarten nachgewiesen. Andere Einnahmen/Einzahlungen der Sozialhilfeträger, wie Geldbußen, Spenden, Lottoüberschüsse usw. sind nicht in die Statistik aufzunehmen. Hinsichtlich der Abgrenzung der einzelnen Leistungsarten gelten die Ausführungen bzgl. der Ausgaben/Auszahlungen. Falls bei Bezug von Leistungen von zwei oder mehr Leistungsarten die Einnahmen/Einzahlungen nicht eindeutig einer Leistungsart zugeordnet werden können, ist die Verteilung auf die Hilfearten proportional zur Höhe der erbrachten Leistungen zu schätzen.

Für die einzelnen Hilfearten gelten die gleichen Produkt- und Unterabschnittsnummern wie bei den Ausgaben/Auszahlungen:

Art der Hilfe	Produkt	Unterabschnitt
Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII)	3111	410
Hilfen zur Gesundheit (Fünftes Kapitel SGB XII) inkl. Erstattungen von Krankenkassen	3114	413
Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel SGB XII)	3112	411
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (Achstes und Neuntes Kapitel SGB XII)	3115	414

Merkmalsname	Beschreibung
Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz	Hierunter fallen die Zahlungen des Leistungsberechtigten selbst sowie des in § 19 SGB XII beschriebenen Personenkreises, der ggf. zu Kostenbeiträgen bzw. Aufwendungsersatz verpflichtet ist. Aufwendungsersatz ist gemäß § 19 Absatz 5 SGB XII zu leisten, ferner können unter den Voraussetzungen des § 92 SGB XII Kostenbeiträge verlangt werden. Evtl. Kostenbeiträge zu den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII sind in der Statistik nicht zu erfassen. Kostenersatz ist gemäß § 103 SGB XII bei schuldhaftem Verhalten zu leisten sowie gemäß § 102 SGB XII durch die Erben eines Leistungsberechtigten oder seines Ehegatten.
Übergeleitete Ansprüche und übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	Hier sind Einnahmen/Einzahlungen der Sozialhilfeträger gemäß §§ 93, 94 SGB XII einzutragen, die aus einem Übergang von Ansprüchen gegen Dritte resultieren. Zivilrechtliche Unterhaltsansprüche bestehen vor allem gegen Ehegatten, auch getrennt lebende und geschiedene, gegen Verwandte in gerader Linie wie Kinder und Eltern sowie gegen eingetragene Lebenspartner. Ansprüche gegen Dritte können beispielsweise Ansprüche gegen Arbeitgeber (§ 115 SGB X), z.B. Gehaltsansprüche oder Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung und gegen Schadensersatzpflichtige (§ 116 SGB X) sein. Auch übergeleitete Ansprüche, die die Rückforderung einer Schenkung betreffen, sind unter dieser Position zu verbuchen. Dabei sind nur tatsächlich übergegangene Leistungen zu erfassen. Sofern lediglich die Ansprüche geltend gemacht wurden, aber noch keine echten Einnahmen vorliegen, sind hierüber keine Angaben zu machen. Die Ansprüche sind bei den Einnahmen nur statistisch zu erfassen, wenn sie nicht bereits bei der Berechnung des Nettobedarfs berücksichtigt worden sind.
Leistungen von Sozialleistungsträgern	Hier sind die Einnahmen/Einzahlungen gemäß §§ 102 ff. SGB X und § 292 Absatz 3 bis 5 LAG, § 48 Absatz 1 Satz 2 SGB I nachzuweisen. Dabei sind auch Leistungen der Sozialleistungsträger, die durch einen Rechtsanspruch des einzelnen Leistungsberechtigten begründet sind (z.B. Altersrenten) hier und nicht unter „Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz; Kostenersatz“ aufzuführen. Zudem sind sonstige übergeleitete Unterhaltsansprüche, die von anderen Sozialleistungsträgern (als den in § 12 SGB I genannten) erbracht werden, hier und nicht unter „Sonstige Ersatzleistungen“ zu verbuchen. Wird einem Leistungsberechtigten Hilfe zum Lebensunterhalt als Darlehen gewährt (§§ 37, 37a bzw. 38 SGB XII) und wird dieses Darlehen letztendlich von einem Sozialleistungsträger (z.B. der Bundesagentur für Arbeit) zurückgezahlt, weil die Sozialhilfe (z.B. für ausstehendes Bürgergeld) in Vorleistung getreten ist, dann ist diese Rückzahlung hier anzugeben und nicht unter der Position „Rückzahlung gewährter Hilfen“.

Merkmalsname	Beschreibung
	Die genannten Leistungen sind bei den Einnahmen/Einzahlungen nur statistisch zu erfassen, wenn sie nicht bereits bei der Berechnung des Nettobedarfs berücksichtigt worden sind. Der „Erstattung an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung gemäß § 264 Absatz 7 SGB V“ hinsichtlich der Ausgaben/Auszahlungen steht keine gesonderte Position bei den Einnahmen/Einzahlungen gegenüber. Sofern sich hier Einnahmen/Einzahlungen ergeben (z.B. Rückerstattung der Krankenkassen an den Sozialhilfeträger aufgrund zu viel gezahlter Beträge), sind diese als Einnahmen/Einzahlungen der „Hilfen zur Gesundheit“ zu erfassen.
Sonstige Ersatzleistungen	Hier sind alle Leistungen Dritter an die Träger des SGB XII zu erfassen, die nicht unter die anderen Kategorien fallen. Nicht nachzuweisen ist die 25-prozentige Erstattung des Lastenausgleichs als Einnahme aus der Krankenversicherung der Unterhaltshilfeempfänger gemäß § 276 LAG.
Rückzahlungen gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)	Es handelt sich insbesondere um Tilgung und Zinsen von Darlehen gemäß §§ 37, 37a, 38 und 91 SGB XII.

Anlage: Änderungshistorie

In Version 9 vom 09.12.2024 (ab Berichtsjahr 2025) gegenüber Version 8 vom 02.12.2022 (Berichtsjahr 2023)

- Abgrenzung des Erhebungsbereichs (S. 3-5)
- Hilfe zum Lebensunterhalt – Laufende Leistungen (S. 10)
- Ausgaben für Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung nach § 264 Absatz 7 SGB V (S. 13)
- Hilfe zur Pflege (Hinweis zur Erfassung von Digitalen Pflegeanwendungen; S. 14-17)
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (S. 18)

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		<u>CSV - Datensatzbeschreibung</u>		
ErhebungsID 1005222000099 Version 1 EVAS-Nr. 22111 EVAS - Bezeichnung Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe Statistik ID 0052 gültig ab BZR Jahr 2022 Periodizität Jährlich Länderkennung Verbund Feldtrenner ; Encoding Dezimalzeichen , Einstellung Core.reporter Lieferdaten Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile 1) Bearbeiter Frau Hagemann Statistisches Bundesamt 0611/75-2392				
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
<u>Satz bzw. Zeile 1</u>				
BerichtseinheitID	1	5 - 8	Zeichenkette	Gemeindeschlüssel - Land, Regierungsbezirk, Kreis, Gemeinde (Gemeinde leer bei Kreismeldungen)
1) Achtung: Wenn der Melder nicht identisch mit der berichtspflichtigen Stelle ist, müssen die Hilfsmerkmale (hier: BerichtseinheitID) in den dafür vorgesehenen Positionen der einzelnen Sätze stehen. Die nachfolgenden Positionen verschieben sich somit jeweils um 1 Position.				
Bogenart 1				
Bogenart	1	1	Zeichenkette	1 = Ausgaben
Art_Traeger	2	1	Zeichenkette	Art des Trägers 1 = örtlicher Träger 2 = überörtlicher Träger
A_Gesamt_HLU_avE	3	10	Ganzzahl	Ausgaben Hilfen zum Lebensunterhalt gesamt; außerhalb von Einrichtungen
A_Gesamt_HLU_iE	4	10	Ganzzahl	Ausgaben Hilfen zum Lebensunterhalt gesamt; in Einrichtungen
A_HLU_Lfd_Leist_avE	5	10	Ganzzahl	Ausgaben Laufende Leistungen (HLU); außerhalb von Einrichtungen
A_HLU_Lfd_Leist_iE	6	10	Ganzzahl	Ausgaben Laufende Leistungen (HLU); in Einrichtungen
A_HLU_einm_Leist_avE	7	10	Ganzzahl	Ausgaben für einmalige Leistungen an Empfänger laufender Leistungen (HLU); außerhalb von Einrichtungen

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung			
ErhebungsID	1005222000099	Version	1		
EVAS-Nr.	22111	EVAS - Bezeichnung Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe			
Statistik ID	0052	gültig ab BZR	Jahr 2022		
Periodizität	Jährlich	Länderkennung	Verbund		
Feldtrenner	;	Encoding			
Dezimalzeichen	,				
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile 1)			
Bearbeiter	Frau Hagemann	Statistisches Bundesamt	0611/75-2392		
Feldbezeichnung / Merkmalsname		Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
		Position im Satz	Länge des Feldes		
A_HLU_einm_Leist_iE	8	10	Ganzzahl	Ausgaben für einmalige Leistungen an Empfänger laufender Leistungen (HLU); in Einrichtungen	
A_HLU_einm_Leist_sonst_avE	9	10	Ganzzahl	Ausgaben für einmalige Leistungen an sonstige Leistungsberechtigte (HLU); außerhalb von Einrichtungen	
A_HLU_einm_Leist_sonst_iE	10	10	Ganzzahl	Ausgaben für einmalige Leistungen an sonstige Leistungsberechtigte (HLU); in Einrichtungen	
A_Gesamt_Hilf_Gesund_avE	11	10	Ganzzahl	Ausgaben für Hilfen zur Gesundheit gesamt; außerhalb von Einrichtungen	
A_Gesamt_Hilf_Gesund_iE	12	10	Ganzzahl	Ausgaben für Hilfen zur Gesundheit gesamt; in Einrichtungen	
A_Vorb_Ges_avE	13	10	Ganzzahl	Ausgaben für Hilfeleistungen für vorbeugende Gesundheitshilfe; außerhalb von Einrichtungen	
A_Vorb_Ges_iE	14	10	Ganzzahl	Ausgaben für Hilfeleistungen für vorbeugende Gesundheitshilfe; in Einrichtungen	
A_Hilf_Krankheit_avE	15	10	Ganzzahl	Ausgaben für Hilfeleistungen für Hilfe bei Krankheit; außerhalb von Einrichtungen	
A_Hilf_Krankheit_iE	16	10	Ganzzahl	Ausgaben für Hilfeleistungen für Hilfe bei Krankheit; in Einrichtungen	

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungsID	1005222000099	Version	1	
EVAS-Nr.	22111	EVAS - Bezeichnung Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe		
Statistik ID	0052	gültig ab BZR	Jahr 2022	
Periodizität	Jährlich	Länderkennung	Verbund	
Feldtrenner	;	Encoding		
Dezimalzeichen	,			
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile 1)		
Bearbeiter	Frau Hagemann	Statistisches Bundesamt	0611/75-2392	
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
A_Hilf_Fam_Planung_avE	17	10	Ganzzahl	Ausgaben für Hilfeleistungen für Familienplanung; außerhalb von Einrichtungen
A_Hilf_Fam_Planung_iE	18	10	Ganzzahl	Ausgaben für Hilfeleistungen für Familienplanung; in Einrichtungen
A_Hilf_Schwanger_avE	19	10	Ganzzahl	Ausgaben für Hilfeleistungen für Schwangerschaft und Mutterschaft; außerhalb von Einrichtungen
A_Hilf_Schwanger_iE	20	10	Ganzzahl	Ausgaben für Hilfeleistungen für Schwangerschaft und Mutterschaft; in Einrichtungen
A_Hilf_Steril_avE	21	10	Ganzzahl	Ausgaben für Hilfeleistungen für Hilfe bei Sterilisation; außerhalb von Einrichtungen
A_Hilf_Steril_iE	22	10	Ganzzahl	Ausgaben für Hilfeleistungen für Hilfe bei Sterilisation; in Einrichtungen
A_Krankenk	23	10	Ganzzahl	Erstattungen an Krankenkassen
A_Gesamt_Pflege_avE	24	10	Ganzzahl	Ausgaben für Hilfe zur Pflege gesamt; außerhalb von Einrichtungen
A_Gesamt_Pflege_iE	25	10	Ganzzahl	Ausgaben für Hilfe zur Pflege gesamt;in Einrichtungen
A_Pflegegeld_PG_2_avE	26	10	Ganzzahl	Ausgaben Pflegegeld §64a SGB XII - Pflegegrad 2; außerhalb von Einrichtungen

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungsID	1005222000099	Version	1	
EVAS-Nr.	22111	EVAS - Bezeichnung Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe		
Statistik ID	0052	gültig ab BZR	Jahr 2022	
Periodizität	Jährlich	Länderkennung	Verbund	
Feldtrenner	;	Encoding		
Dezimalzeichen	,			
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile 1)		
Bearbeiter	Frau Hagemann	Statistisches Bundesamt	0611/75-2392	
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
A_Pflegegeld_PG_3_avE	27	10	Ganzzahl	Ausgaben Pflegegeld §64a SGB XII - Pflegegrad 3; außerhalb von Einrichtungen
A_Pflegegeld_PG_4_avE	28	10	Ganzzahl	Ausgaben Pflegegeld §64a SGB XII - Pflegegrad 4; außerhalb von Einrichtungen
A_Pflegegeld_PG_5_avE	29	10	Ganzzahl	Ausgaben Pflegegeld §64a SGB XII - Pflegegrad 5; außerhalb von Einrichtungen
A_Haeusl_Pfl_Hilfe_PG_2_avE	30	10	Ganzzahl	Ausgaben häusliche Pflegehilfe §64b SGB XII - Pflegegrad 2; außerhalb von Einrichtungen
A_Haeusl_Pfl_Hilfe_PG_3_avE	31	10	Ganzzahl	Ausgaben häusliche Pflegehilfe §64b SGB XII - Pflegegrad 3; außerhalb von Einrichtungen
A_Haeusl_Pfl_Hilfe_PG_4_avE	32	10	Ganzzahl	Ausgaben häusliche Pflegehilfe §64b SGB XII - Pflegegrad 4; außerhalb von Einrichtungen
A_Haeusl_Pfl_Hilfe_PG_5_avE	33	10	Ganzzahl	Ausgaben häusliche Pflegehilfe §64b SGB XII - Pflegegrad 5; außerhalb von Einrichtungen
A_Verhind_Pfl_avE	34	10	Ganzzahl	Ausgaben Verhinderungspflege §64c SGB XII; außerhalb von Einrichtungen
A_Hilfsmittel_PfL_avE	35	10	Ganzzahl	Ausgaben für Hilfsmittel (HzP); außerhalb von Einrichtungen

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungsID	1005222000099	Version	1	
EVAS-Nr.	22111	EVAS - Bezeichnung Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe		
Statistik ID	0052	gültig ab BZR	Jahr 2022	
Periodizität	Jährlich	Länderkennung	Verbund	
Feldtrenner	;	Encoding		
Dezimalzeichen	,			
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile 1)		
Bearbeiter	Frau Hagemann	Statistisches Bundesamt	0611/75-2392	
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
A_Verbes_Wohnumfeld_avE	36	10	Ganzzahl	Ausgaben für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes §64e SGB XII; außerhalb von Einrichtungen
A_Aufw_Beitr_Pfip_avE	37	10	Ganzzahl	Ausgaben für Aufwendungen für die Beiträge der Pflegeperson/bes. Pflegekraft für Alterssicherung; außerhalb von Einrichtungen
A_Ber_Kosten_Pflegepers_avE	38	10	Ganzzahl	Ausgaben für Beratungskosten für die Pflegeperson §64f Absatz 2 SGB XII ; außerhalb von Einrichtungen
A_Kostenüb_Arb_modell_avE	39	10	Ganzzahl	Kostenübernahme für das Arbeitgebermodell §64f Absatz 3 SGB XII; außerhalb von Einrichtungen
A_Entlast_Betrag_PG_1_avE	40	10	Ganzzahl	Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1 §66 SGB XII; außerhalb von Einrichtungen
A_Entlast_Betrag_PG_1_iE	41	10	Ganzzahl	Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1 §66 SGB XII; in Einrichtungen
A_Entlast_Betrag_PG_2_avE	42	10	Ganzzahl	Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 2 §64i SGB XII; außerhalb von Einrichtungen
A_Entlast_Betrag_PG_3_avE	43	10	Ganzzahl	Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 3 §64i SGB XII; außerhalb von Einrichtungen
A_Entlast_Betrag_PG_4_avE	44	10	Ganzzahl	Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 4 §64i SGB XII; außerhalb von Einrichtungen
A_Entlast_Betrag_PG_5_avE	45	10	Ganzzahl	Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 5 §64i SGB XII; außerhalb von Einrichtungen

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungsID	1005222000099	Version	1	
EVAS-Nr.	22111	EVAS - Bezeichnung Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe		
Statistik ID	0052	gültig ab BZR	Jahr 2022	
Periodizität	Jährlich	Länderkennung	Verbund	
Feldtrenner	;	Encoding		
Dezimalzeichen	,			
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile 1)		
Bearbeiter	Frau Hagemann	Statistisches Bundesamt	0611/75-2392	
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
A_Teilstat_Pfl_iE	46	10	Ganzzahl	Ausgaben für teilstationäre Pflege; in Einrichtungen
A_Kurzzeit_Pfl_iE	47	10	Ganzzahl	Ausgaben für Kurzzeitpflege; in Einrichtungen
A_Station_Pfl_PG_2_iE	48	10	Ganzzahl	Ausgaben für stationäre Pflege §65 SGB XII Pflegegrad 2; in Einrichtungen
A_Station_Pfl_PG_3_iE	49	10	Ganzzahl	Ausgaben für stationäre Pflege §65 SGB XII Pflegegrad 3; in Einrichtungen
A_Station_Pfl_PG_4_iE	50	10	Ganzzahl	Ausgaben für stationäre Pflege §65 SGB XII Pflegegrad 4; in Einrichtungen
A_Station_Pfl_PG_5_iE	51	10	Ganzzahl	Ausgaben für stationäre Pflege §65 SGB XII Pflegegrad 5; in Einrichtungen
A_Gesamt_Bes_Soz_avE	52	10	Ganzzahl	Ausgaben für Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten und anderer Lebenslagen gesamt; außerhalb von Einrichtungen
A_Gesamt_Bes_Soz_iE	53	10	Ganzzahl	Ausgaben für Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten und anderer Lebenslagen gesamt; in Einrichtungen
A_Bes_Soz_avE	54	10	Ganzzahl	Ausgaben für Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten; außerhalb von Einrichtungen

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungsID	1005222000099	Version	1	
EVAS-Nr.	22111	EVAS - Bezeichnung Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe		
Statistik ID	0052	gültig ab BZR	Jahr 2022	
Periodizität	Jährlich	Länderkennung	Verbund	
Feldtrenner	;	Encoding		
Dezimalzeichen	,			
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile 1)		
Bearbeiter	Frau Hagemann	Statistisches Bundesamt	0611/75-2392	
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
A_Bes_Soz_iE	55	10	Ganzzahl	Ausgaben für Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten; in Einrichtungen
A_Hilf_Weiterf_Hh_avE	56	10	Ganzzahl	Ausgaben für Hilfe zur Weiterführung des Haushalts; außerhalb von Einrichtungen
A_Hilf_Weiterf_Hh_iE	57	10	Ganzzahl	Ausgaben für Hilfe zur Weiterführung des Haushalts; in Einrichtungen
A_Altenhilfe_avE	58	10	Ganzzahl	Ausgaben für Altenhilfe; außerhalb von Einrichtungen
A_Altenhilfe_iE	59	10	Ganzzahl	Ausgaben für Altenhilfe; in Einrichtungen
A_Blindenhilfe_avE	60	10	Ganzzahl	Ausgaben für Blindenhilfe; außerhalb von Einrichtungen
A_Blindenhilfe_iE	61	10	Ganzzahl	Ausgaben für Blindenhilfe; in Einrichtungen
A_Hilf_sonst_Lebenslag_avE	62	10	Ganzzahl	Ausgaben für Hilfe in sonstigen Lebenslagen; außerhalb von Einrichtungen
A_Hilf_sonst_Lebenslag_iE	63	10	Ganzzahl	Ausgaben für Hilfe in sonstigen Lebenslagen;in Einrichtungen
A_Bestattungskosten_avE	64	10	Ganzzahl	Ausgaben für Bestattungskosten; außerhalb von Einrichtungen
A_Digi_Pfl_avE	65	10	Ganzzahl	Ausgaben für digitale Pflegeanwendungen; außerhalb von Einrichtungen

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungsID	1005222000099	Version	1	
EVAS-Nr.	22111	EVAS - Bezeichnung Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe		
Statistik ID	0052	gültig ab BZR	Jahr 2022	
Periodizität	Jährlich	Länderkennung	Verbund	
Feldtrenner	;	Encoding		
Dezimalzeichen	,			
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile 1)		
Bearbeiter	Frau Hagemann	Statistisches Bundesamt	0611/75-2392	
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
A_Digi_Pfl_iE	66	10	Ganzzahl	Ausgaben für digitale Pflegeanwendungen; in Einrichtungen
A_Erg_Unterst_digi_Pfl_avE	67	10	Ganzzahl	Ausgaben für ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen; außerhalb von Einrichtungen
A_Erg_Unterst_digi_Pfl_iE	68	10	Ganzzahl	Ausgaben für ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen; in Einrichtungen

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungsID	1005222000099	Version	1	
EVAS-Nr.	22111	EVAS - Bezeichnung Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe		
Statistik ID	0052	gültig ab BZR	Jahr 2022	
Periodizität	Jährlich	Länderkennung	Verbund	
Feldtrenner	;	Encoding		
Dezimalzeichen	,			
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile 1)		
Bearbeiter	Frau Hagemann	Statistisches Bundesamt	0611/75-2392	
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
Bogenart 2				
Bogenart	1	1	Zeichenkette	2 = Einnahmen
Art_Traeger	2	1	Zeichenkette	Art des Trägers 1 = örtlicher Träger 2 = überörtlicher Träger
E_HLU_KB_avE	3	10	Ganzzahl	Einnahmen Hilfe zum Lebensunterhalt, hier: Kostenbeiträge/ Aufwendungsersatz; außerhalb von Einrichtungen
E_HLU_UebA_avE	4	10	Ganzzahl	Einnahmen Hilfe zum Lebensunterhalt, hier: Übergeleitete Ansprüche; außerhalb von Einrichtungen
E_HLU_Leist_Soz_avE	5	10	Ganzzahl	Einnahmen Hilfe zum Lebensunterhalt, hier: Leistungen von Sozialleistungsträgern; außerhalb von Einrichtungen
E_HLU_Sonstige_avE	6	10	Ganzzahl	Einnahmen Hilfe zum Lebensunterhalt, hier: Sonstige Ersatzleistungen; außerhalb von Einrichtungen
E_HLU_Rueck_avE	7	10	Ganzzahl	Einnahmen Hilfe zum Lebensunterhalt, hier: Rückzahlungen gewährter Hilfen; außerhalb von Einrichtungen
E_HzG_KB_avE	8	10	Ganzzahl	Einnahmen Hilfen zur Gesundheit, hier: Kostenbeiträge/ Aufwendungsersatz; außerhalb von Einrichtungen
E_HzG_UebA_avE	9	10	Ganzzahl	Einnahmen Hilfen zur Gesundheit, hier: Übergeleitete Ansprüche; außerhalb von Einrichtungen

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungsID	1005222000099	Version	1	
EVAS-Nr.	22111	EVAS - Bezeichnung Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe		
Statistik ID	0052	gültig ab BZR	Jahr 2022	
Periodizität	Jährlich	Länderkennung	Verbund	
Feldtrenner	;	Encoding		
Dezimalzeichen	,			
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile 1)		
Bearbeiter	Frau Hagemann	Statistisches Bundesamt	0611/75-2392	
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
E_HzG_Leist_Soz_avE	10	10	Ganzzahl	Einnahmen Hilfen zur Gesundheit, hier: Leistungen von Sozialleistungsträgern; außerhalb von Einrichtungen
E_HzG_Sonstige_avE	11	10	Ganzzahl	Einnahmen Hilfen zur Gesundheit, hier: Sonstige Ersatzleistungen; außerhalb von Einrichtungen
E_HzG_Rueck_avE	12	10	Ganzzahl	Einnahmen Hilfen zur Gesundheit, hier: Rückzahlungen gewährter Hilfen; außerhalb von Einrichtungen
E_HzP_KB_avE	13	10	Ganzzahl	Einnahmen Hilfe zur Pflege, hier: Kostenbeiträge/ Aufwendungsersatz; außerhalb von Einrichtungen
E_HzP_UebA_avE	14	10	Ganzzahl	Einnahmen Hilfe zur Pflege, hier: Übergeleitete Ansprüche; außerhalb von Einrichtungen
E_HzP_Leist_Soz_avE	15	10	Ganzzahl	Einnahmen Hilfe zur Pflege, hier: Leistungen von Sozialleistungsträgern; außerhalb von Einrichtungen
E_HzP_Sonstige_avE	16	10	Ganzzahl	Einnahmen Hilfe zur Pflege, hier: Sonstige Ersatzleistungen; außerhalb von Einrichtungen
E_HzP_Rueck_avE	17	10	Ganzzahl	Einnahmen Hilfe zur Pflege, hier: Rückzahlungen gewährter Hilfen; außerhalb von Einrichtungen
E_Ueberw_KB_avE	18	10	Ganzzahl	Einnahmen Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten, Hilfe in and. Lebenslagen, hier: Kostenbeiträge/ Aufwendungsersatz; außerhalb von Einrichtungen

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungsID	1005222000099	Version	1	
EVAS-Nr.	22111	EVAS - Bezeichnung Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe		
Statistik ID	0052	gültig ab BZR	Jahr 2022	
Periodizität	Jährlich	Länderkennung	Verbund	
Feldtrenner	;	Encoding		
Dezimalzeichen	,			
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile 1)		
Bearbeiter	Frau Hagemann	Statistisches Bundesamt	0611/75-2392	
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
E_Ueberw_UebA_avE	19	10	Ganzzahl	Einnahmen Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten, Hilfe in and. Lebenslagen, hier: Übergeleitete Ansprüche; außerhalb von Einrichtungen
E_Ueberw_Leist_Soz_avE	20	10	Ganzzahl	Einnahmen Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten, Hilfe in and. Lebenslagen, hier: Leistungen von Sozialleistungsträgern; außerhalb von Einrichtungen
E_Ueberw_Sonstige_avE	21	10	Ganzzahl	Einnahmen Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten, Hilfe in and. Lebenslagen, hier: Sonstige Ersatzleistungen; außerhalb von Einrichtungen
E_Ueberw_Rueck_avE	22	10	Ganzzahl	Einnahmen Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten, Hilfe in and. Lebenslagen, hier: Rückzahlungen gewährter Hilfen; außerhalb von Einrichtungen
E_HLU_KB_iE	23	10	Ganzzahl	Einnahmen Hilfe zum Lebensunterhalt, hier: Kostenbeiträge/ Aufwendungsersatz; in Einrichtungen
E_HLU_UebA_iE	24	10	Ganzzahl	Einnahmen Hilfe zum Lebensunterhalt, hier: Übergeleitete Ansprüche; in Einrichtungen
E_HLU_Leist_Soz_iE	25	10	Ganzzahl	Einnahmen Hilfe zum Lebensunterhalt, hier: Leistungen von Sozialleistungsträgern; in Einrichtungen
E_HLU_Sonstige_iE	26	10	Ganzzahl	Einnahmen Hilfe zum Lebensunterhalt, hier: Sonstige Ersatzleistungen; in Einrichtungen
E_HLU_Rueck_iE	27	10	Ganzzahl	Einnahmen Hilfe zum Lebensunterhalt, hier: Rückzahlungen gewährter Hilfen; in Einrichtungen

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungsID	1005222000099	Version	1	
EVAS-Nr.	22111	EVAS - Bezeichnung Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe		
Statistik ID	0052	gültig ab BZR	Jahr 2022	
Periodizität	Jährlich	Länderkennung	Verbund	
Feldtrenner	;	Encoding		
Dezimalzeichen	,			
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile 1)		
Bearbeiter	Frau Hagemann	Statistisches Bundesamt	0611/75-2392	
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
E_HzG_KB_iE	28	10	Ganzzahl	Einnahmen Hilfen zur Gesundheit, hier: Kostenbeiträge/ Aufwendungsersatz; in Einrichtungen
E_HzG_UebA_iE	29	10	Ganzzahl	Einnahmen Hilfen zur Gesundheit, hier: Übergeleitete Ansprüche; in Einrichtungen
E_HzG_Leist_Soz_iE	30	10	Ganzzahl	Einnahmen Hilfen zur Gesundheit, hier: Leistungen von Sozialleistungsträgern; in Einrichtungen
E_HzG_Sonstige_iE	31	10	Ganzzahl	Einnahmen Hilfen zur Gesundheit, hier: Sonstige Ersatzleistungen; in Einrichtungen
E_HzG_Rueck_iE	32	10	Ganzzahl	Einnahmen Hilfen zur Gesundheit, hier: Rückzahlungen gewährter Hilfen; in Einrichtungen
E_HzP_KB_iE	33	10	Ganzzahl	Einnahmen Hilfe zur Pflege, hier: Kostenbeiträge/ Aufwendungsersatz; in Einrichtungen
E_HzP_UebA_iE	34	10	Ganzzahl	Einnahmen Hilfe zur Pflege, hier: Übergeleitete Ansprüche; in Einrichtungen
E_HzP_Leist_Soz_iE	35	10	Ganzzahl	Einnahmen Hilfe zur Pflege, hier: Leistungen von Sozialleistungsträgern; in Einrichtungen
E_HzP_Sonstige_iE	36	10	Ganzzahl	Einnahmen Hilfe zur Pflege, hier: Sonstige Ersatzleistungen; in Einrichtungen

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungsID	1005222000099	Version	1	
EVAS-Nr.	22111	EVAS - Bezeichnung Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe		
Statistik ID	0052	gültig ab BZR	Jahr 2022	
Periodizität	Jährlich	Länderkennung	Verbund	
Feldtrenner	;	Encoding		
Dezimalzeichen	,			
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile 1)		
Bearbeiter	Frau Hagemann	Statistisches Bundesamt	0611/75-2392	
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
E_HzP_Rueck_iE	37	10	Ganzzahl	Einnahmen Hilfe zur Pflege, hier: Rückzahlungen gewährter Hilfen; in Einrichtungen
E_Ueberw_KB_iE	38	10	Ganzzahl	Einnahmen Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten, Hilfe in and. Lebenslagen, hier: Kostenbeiträge/ Aufwendungsersatz; in Einrichtungen
E_Ueberw_UebA_iE	39	10	Ganzzahl	Einnahmen Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten, Hilfe in and. Lebenslagen, hier: Übergeleitete Ansprüche; in Einrichtungen
E_Ueberw_Leist_Soz_iE	40	10	Ganzzahl	Einnahmen Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten, Hilfe in and. Lebenslagen, hier: Leistungen von Sozialleistungsträgern; in Einrichtungen
E_Ueberw_Sonstige_iE	41	10	Ganzzahl	Einnahmen Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten, Hilfe in and. Lebenslagen, hier: Sonstige Ersatzleistungen; in Einrichtungen
E_Ueberw_Rueck_iE	42	10	Ganzzahl	Einnahmen Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten, Hilfe in and. Lebenslagen, hier: Rückzahlungen gewährter Hilfen; in Einrichtungen

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		<u>CSV - Datensatzbeschreibung</u>			
ErhebungsID 1005222000099 Version 1					
EVAS-Nr. 22111 EVAS - Bezeichnung Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe					
Statistik ID 0052 gültig ab BZR Jahr 2022					
Periodizität Jährlich Länderkennung Verbund					
Feldtrenner ; Encoding					
Dezimalzeichen ,					
Einstellung Core.reporter Lieferdaten Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile 1)					
Bearbeiter Frau Hagemann Statistisches Bundesamt 0611/75-2392					
Feldbezeichnung / Merkmalsname		Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
		Position im Satz	Länge des Feldes		
Bogenart B (Die Angabe der Bogenart "B" ist wahlfrei)					
Bogenart	1	1	Zeichenkette	B = Bemerkungen	
Bemerkungen	2	500	Zeichenkette	Bemerkungen	

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist für beide Länder die zentrale Dienstleistungseinrichtung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Das Amt erbringt Serviceleistungen im Bereich Information und Analyse für die breite Öffentlichkeit, für alle gesellschaftlichen Gruppen sowie für Kunden aus Verwaltung und Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Kerngeschäft des Amtes ist die Durchführung der gesetzlich angeordneten amtlichen Statistiken für Berlin und Brandenburg. Das Amt erhebt die Daten, bereitet sie auf, interpretiert und analysiert sie und veröffentlicht die Ergebnisse. Die Grundversorgung aller Nutzerinnen und Nutzer mit statistischen Informationen erfolgt unentgeltlich, im Wesentlichen über das Internet und den Informationsservice. Daneben werden nachfrage- und zielgruppenorientierte Standardauswertungen zu Festpreisen angeboten. Kundenspezifische Aufbereitung/Beratung zu kostendeckenden Preisen ergänzt das Spektrum der Informationsbereitstellung.

Amtliche Statistik im Verbund

Die Statistiken werden bundesweit nach einheitlichen Konzepten, Methoden und Verfahren arbeitsteilig erstellt. Die Statistischen Ämter der Länder sind dabei grundsätzlich für die Durchführung der Erhebungen, für die Aufbereitung und Veröffentlichung der Länderergebnisse zuständig. Durch diese Kooperation in einem „Statistikverbund“ entstehen für alle Länder vergleichbare und zu einem Bundesergebnis zusammenführbare Erhebungsergebnisse.

Produkte und Dienstleistungen

Informationsservice

info@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173-1777

Fax 0331 817330-4091

Mo–Do 8:00–15:30 Uhr,

Fr 8:00–13:30 Uhr

Statistische Informationen für jedermann sowie maßgeschneiderte Aufbereitung von Daten über Berlin und Brandenburg, Auskunft, Beratung, Pressedienst.

Standort Potsdam

Steinstraße 104–106, 14480 Potsdam

Standort Berlin

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

Internet-Angebot

www.statistik-berlin-brandenburg.de mit aktuellen Daten, Pressemitteilungen, Fachbeiträgen, Statistischen Berichten zum kostenlosen Herunterladen, regionalstatistischen Informationen, Wahlstatistiken und -analysen sowie einem Überblick über das gesamte Leistungsspektrum des Amtes.

Statistische Berichte

mit Ergebnissen der einzelnen Statistiken in Tabellen in tiefer sachlicher Gliederung und Grafiken zur Veranschaulichung von Entwicklungen und Strukturen.

Statistische Bibliothek

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

bibliothek@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173-3540

Datenangebot aus dem Sachgebiet

Informationen zu dieser

Veröffentlichung

Referat 13

Tel. 0331 8173-1133

Fax 0331 817330-4091

Soziales@statistik-bbb.de

Weitere Veröffentlichungen zum Thema

Statistische Berichte:

- Sozialhilfe – Ausgaben und Einnahmen (K I 1 – j)